

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeiner deutscher Heimarbeiterkongress	131	Unternehmerfreie. Jehntundentag in der schweizerischen	141
Hausindustrie und Heimarbeiterschutz. III.	132	Textilindustrie	141
Gesetzgebung und Verwaltung. Erweiterung des		Hygiene, Arbeiterschutz. Achtstundentag im silesischen	141
Monfektionsarbeitergesetzes. — Zum Gesetz-		Bergbau	
entwurf betr. Kaufmannsgerichte	138	Arbeiterversicherung. Vorübergehende oder fort-	
Statistik und Volkswirtschaft. Aus dem Jahresbericht		laufende Unterstützung. — Gewerkschaftliche	
des Bergamts in Pennsylvania	139	Lebensversicherung in Dänemark. — Staatliche	
Soziales. Löhne der amerikanischen Eisenbahn-Angestellten	139	Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung	
Arbeiterbewegung. Abrechnung der Centralkommission für		in der Schweiz	141
Haararbeiterschutz	139	Polizei, Justiz. Neuer Trade Unionsprozess in England	146
Kongresse. Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften	140	Andere Organisationen. Zentralisation der „buddhistischen“	
Vohubewegungen. Niederländische Diamant-		Eisenbahnvereine	146
arbeiter-Ausfuhreruna. — Bergarbeiterstreik in Neu-		Mitteilungen. Unterstützungs-Vereinigung	146
südwales	140		

## Allgemeiner Heimarbeiterschutz - Kongress.

Der Kongress findet statt im Saal IV des Gewerkschaftshauses (Luergebäude, zweite Etage) Berlin, Engel-Ufer 15, und wird am Montag den 7. März morgens 9 Uhr eröffnet.

Den bis zum 22. Februar angemeldeten Delegierten sind die Mandate und Circulare, die nähere Aufgaben über die Verkehrsverbindungen und Wohnungen in Berlin enthalten, am 23. Februar zugesandt worden.

Gemeldet waren Delegierte für: Blumenarbeiter 3, Buchbinder 1, Böttcher 1, Formstecher 1, Graveure 1, Handschuhmacher 1, Holzarbeiter 8, Hutmacher 1, Kürschner 4, Lithographen 3, Metallarbeiter 12, Portefeuille 5, Porzellanarbeiter 1, Sattler 3, Schneider 23, Schuhmacher 6, Tabakarbeiter 29, Zigarren-fortierier 1, Textilarbeiter 4, Vergolder 1, Wäschearbeiter 3, Rhein.-Westf. Ausbreitungsverband der Gewerkvereine 1, Gewerkschaftskartelle 9, Bund deutscher Frauenvereine 2, Berliner Frauenverein 1, Berliner Zweigverein der Int. Abolitionistischen Föderation 1, Verband Fortschrittlicher Frauenvereine 2, Verein Frauenwohl Berlin 2, Verein Frauenwohl Bromberg 1, Verein Frauenwohl und Föderation Hamburg 1, Landesverein technischer Lehrerinnen 1, Bund deutscher Bodenreformer 1, Gesellschaft für soziale Reform 2, Verein für Fraueninteressen München 1, Rationalsozialer Verein München 1, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Textilarbeiterverband 1, ferner 2 Mitglieder des Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik, von Frauenversammlungen gewählt 7, von allgemeinen Versammlungen gewählt 9, insgesamt 157 Delegierte.

Als Gäste sind gemeldet: Herr Gewerbeinspektor Dr. Fischer-Berlin, Gewerbeinspektions-Assistentin Fräulein Reichert-Berlin, Herr Gewerbeberater Professor Mente-Berlin, Herr Dr. A. Wetter-Wien, von der Gewerbebeförderung des k. k. österreichischen Handels-Ministeriums.

Die Delegierten werden ersucht, ihr Mandat schon am Sonntag den 6. März an die Kongresskommission abzuliefern und dafür die Delegiertenkarte in Empfang zu nehmen. Dieses Ersuchen richtet sich auch an die in Berlin wohnenden Delegierten. Die vorherige Empfangnahme der Delegiertenkarte ist erforderlich, damit am Montag früh beim Zutritt zum Kongresslokal kein Aufenthalt entsteht.

Für die Vertreter der Presse werden besondere Plätze reserviert. Die Vertreter der Presse werden gleichfalls ersucht, die Zutrittskarte am Sonntag den 6. März in Empfang zu nehmen.

Die Kongresskommission wird an diesem Tage von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr im Bureau der Gewerkschaftskommission, Engel-Ufer 15, zweiter Torweg, parterre, anwesend sein.

Delegierte, die Wohnung nachgewiesen haben wollen, müssen dies bis zum 1. März unter Angabe der Preisliste dem Vorsitzenden der Kongresskommission, A. Körsten, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, mitteilen.

Zuhörer haben ohne weitere Anmeldung und Legitimation Zutritt, soweit Raum vorhanden.

Während der Dauer des Kongresses ist im Saal V des Gewerkschaftshauses eine Ausstellung von Erzeugnissen der Hausindustrie, zur Darstellung der für einzelne Produkte der Heimararbeit gezahlten Löhne, veranstaltet. Der Zutritt zur Ausstellung ist jedermann gestattet und ist dafür gesorgt, daß mit den Verhältnissen der einzelnen Zweige der Hausindustrie vertraute Personen zur Stelle sind, um die nötigen Erklärungen zu geben. Ferner wird die zur Zeit vorhandene Literatur über Hausindustrie und Heimararbeit zur Ausstellung gelangen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

- Pasewalk. W. de la Barre, Malandstr. 5.  
 Paffau. M. Lohrer, Innstadt, Lederergasse 3/1.  
 Peine. Reinh. Lämmert, Wallstr. 19.  
 Pforzheim. S. Müller, Dillsteinerstr. 33.  
 Pfungstadt. Georg Raab, Eberstädterstr. 16.  
 Pinneberg. J. Knaaf, per Adr. E. Kuhn, Schulstr. 2.  
 Pirmasens. Adolf Schügler, Zweibrückerstr. 64.  
 Pirna. Karl Schmidt, Obere Burgstr. 12, 2. Et.  
 Plauen i. Vogtl. Otto Stimmfeld, Neundorferstr. 5.  
 Posen. Bruno Budzinski, Willcastr. 23 I.  
 Pößneck i. Th. A. Rößlich, Breitestr. 11.  
 Potschappel. Bruno Chorgenstern, Gittersee 60.  
 Potsdam. Carl Brintert, Heinrichstr. 20.  
 Preetz. H. Frahm, Krausberg 168.  
 Prenzlau. Herm. Zahnke, Neustädterdamm 69.  
 Quedlinburg. Wilh. Vernier, Hinter der Mauer 10 f.  
 Radeberg i. S. E. Menzel, Bahnhofstr. 14.  
 Randow-Greifenhagen. W. Heide, Grabow, Brüderstr. 2.  
 Rathenow. Herm. Paulick, Gr. Milowerstr. 75.  
 Ratibor. ?  
 Ravensburg. Joh. Straus, Schreiner, Zeughausstraße.  
 Rawitsch. Johann Amiec, Moltkestr. 7.  
 Rehan. Hans Kreuzer, Mühlendam 25.  
 Regensburg. P. Schmalzbauer, Keppelerstr. D 103.  
 Reichenbach i. Vogtl. J. Martin, Sperlingsberg 7.  
 Reichenhall-Bad. Gewerkschaftsverein, Blaue Traube.  
 Reimscheid. Eduard Glas, Nordstr. 13 III.  
 Rendsburg. Fr. Glau, Eckernfördestr. 13.  
 Reppen. Paul Dahl, „Im Schwan“.  
 Reutlingen. Alois Waldenmaier, Kanzleistr. 42.  
 Rixdorf. Alb. Hendrichs, Kirchhoffstr. 2.  
 Ronneburg. Theodor Meyer, Kirchgasse 1.  
 Rosenheim i. Bay. Karl Göpfert, Ebersbergerstr. 19, S.  
 Rosslau i. Anh. Otto Schulte, Hohestr. 4.  
 Roswein i. S. Otto Berger, Eydorferstr. 561 B.  
 Rosyth. C. Bugdahn, Margarethenstr. 31 2. Et.  
 Rothenburg a. T. Joh. Wagner, Alter Stadtgraben 295.  
 Rudolstadt. Hermann Büttner, Pörzge 2.  
 Ruhla. J. Seehofer, Carolinenstr. 39.  
 Ruhrtort. Aug. Reichert, Veed b. Ruhrtort, Markt 18, 2. Et.  
 Rummelsburg. A. Brüscke, Prinz Albertstr. 5 a.  
 Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.  
 Saarbrücken. A. Christmann, Meyerstr. 13/14, 1. Et.  
 Säckingen a. Rh. E. Grether, Turmstr. 4.  
 Salungen. Joh. Wüster, Rappenplatz 244.  
 Sangerhausen. Albert Elster, Vogtstädterstr. 7.  
 Schiffbet. Rudolf Lemke, Hamburgerstr. 55.  
 Schleibitz. Otto Fritzsche, Turnerstr. 5, part.  
 Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.  
 Schmölln (S.-A.). B. Schlenzig, Lohsenstr. 8.  
 Schönebeck a. d. E. Hermann Treffahn, Welsleberstr. 1c.  
 Schöningen. Wilhelm Schlinne, Schulstr. 20.  
 Schönlanke. Paul Kliner, Schönlankestraße 11.  
 Schramberg. Thom. Kold, Alte Steige 44.  
 Schwabach. P. Neubig, Albrechtstraße.  
 Schwäb. Gmünd. ?  
 Schweidnitz. Josef Berke, Drechsler, Hoehstr. 15.  
 Schweinfurt. Joh. Fessler, Theresienstr. 6, 3. Et.  
 Schwein i. W. Ernst Sasse, Kölnerstr. 49.  
 Schwennungen i. Württ. C. Fleig, Berl. Turnerstr. 252.  
 Schwerin i. M. R. Eggers, Rehrwieder 2 III.  
 Schwerte. W. Bidder, Hermannstr. 7.  
 Schwiebus. Reinhold Schulz, Dottorstr. 6, 1. Et.  
 Segeberg. Joh. Harm, Oldesloerstr. 68.  
 Seiffennersdorf. Emil Krenz, 106.  
 Siegen. Fritz Wolff, Kirchweg 54.  
 Singen (Amt Konstanz). Otto Korm.  
 Soest i. W. Ludwig Fasoli, Röttenstr. 14.  
 Solingen. Hugo Schaal, Hohegasse 7.  
 Sommerfeld. J. Hoffmann, In den Gärten 278.  
 Sonneberg i. Th. Nicol. Sieder, Obere Marktstr. 30 a.  
 Sorau. Fritz Hornig, Saganerstr. 43.  
 Spandau. Albert du Rojey, Falkenhagenerstr. 30.  
 Speyer. Heinr. Marjes, Frohstimm 2.  
 Spremberg. Julius Herbst, Luisenstr. 31.  
 Stargardt i. P. Ebert, Tischler, Schuhstr. 6.  
 Stafffurt. Franz Kessler, Michaelisstr. 6a.  
 Stadtilm. Paul Langguth, Markt 24.  
 Steglitz. J. Döring, Hubertusstr. 5, Seitenflügel, 4. Et.  
 Steinbet b. Hamburg. J. Berger, Heidebergstraße.  
 Stendal. Johann Goransky, Schützenstr. 8.  
 Stettin. Max Bouwar, Friedrich Karlstr. 28.  
 Stolp i. Pomm. Emil Voigt, Schulstr. 6.  
 Stralsund. Gustav Nagel, Semlowerstr. 10.  
 Strasburg i. d. N. ?  
 Straßburg i. E. J. Geiler, Spachhäuserstr. 9, 2. Et.  
 Striegau i. Schl. Paul Bänisch, Kirchplatz 11.  
 Stuttgart. D. Raether, Eßlingerstr. 17/19.  
 Suhle i. Th. G. Störmer, Oberland.  
 Swinemünde. Materne, Schulstr. 57.  
 Tangermünde. Hugo Danthauer, Bahnhofstr. 82.  
 Teterow i. M. W. Lenzow, Nördliche Ringstr. 545.  
 Thorn. Paul Neumann, Mocker, Moltkestr. 7.  
 Tilsit. Aug. Ludwigkeit, Königsbergerstr. 8.  
 Tönning. H. Blömer, Altmbergerstr. 3.  
 Trebbin. Fr. Schöneke, Gartenstr. 2.  
 Trier. Wilh. Schmidt, Paulinstr. 15, III.  
 Tübingen. J. Raufer, Amergasse 19.  
 Tutzingen. Wilh. Wezel, „Zum goldenen Adler“.  
 Uelzen. J. Heine, Schneider, Schuhstr. 12.  
 Uetersen i. Holst. Joh. Gülsdorf, Gr. Sand 50 b.  
 Ulma a. d. D. Friedr. Göhring, Neu-Ulm, Kasernenstr. 48, II.  
 Uuna. Alois Wollersen, Karlstr. 1.  
 Varel i. Oldenb. Jakob Umsonst, Haferkampstr. 49.  
 Vegeack. Albert Meier, Borgshöhe Nr. 18, St. Magnus.  
 Velbert. Karl Lauer, Friedrichstr. 179.  
 Velten i. d. M. Alfred Hille, Breitestr. 61.  
 Verden. Grüttner, Hinter der Sandbergmauer 5.  
 Vetschau. Johannes Kersten, Karlstr. 28.  
 Waldenburg i. Schl. E. Michaelis, Freiburgerstraße.  
 Waldheim i. S. Emil Haufe, Thalstr. 10, 2. Et.  
 Wandsbek. Heinr. Siemers, von Lengerkestr. 31.  
 Wedel. Wilhelm Baade, Hafenstraße.  
 Wesel. M. Pabst, Wallstr. 1.  
 Weida. Carl Pufe, Sandstr. 3.  
 Weimar. Eduard Reid, Jakobstr. 39.  
 Weinheim. Karl Fichtner, Grundelbachstr. V, 150.  
 Weisenau. Wilh. Feth, Langenthalstr. 28.  
 Weisenfels. Carl Normann, Naumburger Chaussee 10.  
 Weissensee b. Berlin. Emil Schumann, Lehderstr. 118.  
 Weißwasser. Wilhelm Ortwig, Schützenplatz 1.  
 Werchau. Emil Geidel, Langenhessen 8g.  
 Wernigerode. Karl Hufung, Flemmischstr. 17.  
 Wiesbaden. Fr. Faust, Schachtstr. 16.  
 Wilhelmsburg a. E. A. Keilwig, Reiberstieg, Schulstr. 31.  
 Wilhelmshaven. Heinrich Jürgens, Pant, Neue Wilhelms-  
 havenerstr. 18, 1. Et.  
 Winfen a. Luhe. Wilh. Stallbaum, Vorstel b. Winfen.  
 Wismar. Heinrich Obewahn, Mühlengrube 14.  
 Witten a. d. R. R. Klotz, Kirchhoffstr. 82 I.  
 Wittenberg a. d. E. Hermann Adler, Restaurateur.  
 Wittenberge. Karl Schmidt, Moltkestr. 16.  
 Wolfenbüttel. ?  
 Wolgast. Otto Passchl, Fischerstr. 22.  
 Worms. Joh. Engelmann, Liebenauerstr. 75.  
 Wunsiedel i. Fichtelgeb. R. Laumann, Ludwigsstr. 382.  
 Würzburg. Ad. Hug, Grombühlstr. 43 a I.  
 Zeitz. Aug. Gerhardt, Posaerstr. 28, part.  
 Zerbst. Gustav Lante, Breitestein 4.  
 Zeulenroda. Richard Böhme, Buchstr. 12, II.  
 Zirndorf b. Fürth. Joh. Grill, Schreiner.  
 Zittau a. S. Rob. Kirische, Neusalzaerstr. 19, I.  
 Zuffenhausen. Friedrich Reeber, Quersstr. 15, II.  
 Zwickau. Hermann Krasser, Glauchauerstr. 56, 1. Et.

Hunsrück und das Siegerland, sowie auf das Sauerland Westfalens und den Renscheid-Solinger Kreis erstreckt. In Thüringen (Suhl, Schmalkalden, Kaltenordheim) werden kleine Werkzeuge, Messer usw. angefertigt; der Verdienst der meisten Heimarbeiter kommt nicht über 6—9 Mk. wöchentlich; Zuschläger verdienen nur 3—4 Mk., bessere Arbeitskräfte kommen auf 10—15 Mk. — Die Nagelschmiederei auf dem Taunus, mehr ein Kleinhandwerk, ist in der Auflösung begriffen und wird durch die Herstellung von Baubedarf verdrängt. Bei 11stündiger Arbeitszeit verdienen Gesellen der Hausindustriellen 2—2,20 Mk. pro Tag. — Schlechter steht es mit der Nagelschmiederei in Iesenburg (Sahntal), die es nur auf 1,20—1,60 Mk. pro Tag bringen. Auf dem Hunsrück, Hoch- und Soonwald vegetiert ein Nagelschmiedegewerbe bei 14—16stündiger Tagesarbeit mit 80 Pf. bis 1,20 Mk. Tagesverdienst kümmerlich dahin. In Hermeskeil gelang es, durch Zusammenschluß der Hausindustriellen zu einer Genossenschaft, den Wochenverdienst von 7 auf 12 Mk. zu erhöhen. — Die Laubsägenfabrikation auf dem Hunsrück ergiebt bei 12- bis 14stündiger Arbeitszeit der Familie 5, höchstens 12 Mark. Für ein Groß-Holz sägen werden nur 30 Pf., für Metallsägen 75—80 Pf. gezahlt.

Lohnenderen Verdienst wirft ja noch die Solinger Stahlwarenindustrie ab. Die Messerweider bringen es auf 3—4 Mk., die Ausmacher auf 4—5 Mk. pro Tag, der Pfleister und Schleifer erreichen noch höhere Verdienste. Zieht man indes die mörderisch lange Arbeitszeit (selbst Jungen unter 16 Jahren wurden bis zu 15 Stunden täglich beschäftigt) und die schweren Gesundheitschädigungen, besonders im Schleifergewerbe, in Betracht, so zeigt die Solinger Stahlwarenindustrie ein sehr trübes Bild. Siebzehnjährige Hausarbeiter haben oft kaum die Größe eines 10jährigen Knaben. Nach kaum 10jähriger Arbeit ist ein Teil der Arbeiter bereits aufgerieben. Schwindel und Schleiferasthma fordern jährlich große Opfer. Die guten Verdienste der Schleifer haben die Fabrikanten aber bereits ermutigt, Mädchen an die Scheibe zu stellen und Schleiferinnen in der Hausindustrie drücken schon auf die Löhne. — In Renscheid herrscht die Feilen-, Sägen- und Werkzeugfabrikation vor. Der durchschnittliche Verdienst eines Heimarbeiters erreicht 15—18 Mk. pro Woche. — Die Gegend zwischen Ruhr und Wupper (Revières) ist das Gebiet der Schloßfabrikation. Durchschnittlich 13 Mk. Wochenverdienst ist das Los des Heimarbeiters, der sich Meister nennt, wenn er ein paar Lehrlinge zur Erhöhung seines Einkommens ausbeutet.

In Elberfeld-Barmen werden Metallknöpfe fabriziert und ein Teil der Arbeiten den Hausarbeitern überlassen. Der Verdienst ist unregelmäßig und die Arbeit oft gesundheitsgefährlich (Löten). — Lüdenschied ist der Sitz einer ausgebreiteten Gürtlereiindustrie, die Metallbeschläge, Schnallen, Knöpfe, auch elektrotechnische Metallteile herstellt. Die Heimarbeit erstreckt sich hauptsächlich auf Befestigungartikel (Hosentknöpfe, Schnallen usw.), bei denen die Löhne naturgemäß äußerst gedrückte sind. — Hohentlimburg, Grünau, Zierlohn sind die Centralen der meist hausgewerblichen Kettenfabrikation. Der Wochenverdienst beträgt dort bis zu 15 Mk., selten darüber. In Neheim werden Nägel angefertigt, die ein neues Feld der Kinderarbeit eröffnet haben. Gegen 200 Kinder arbeiten zu Hause an Stangen und erhalten für das Befestigen von Patentnägeln an Schuhknöpfen pro 1000 Stück 5—6 Pf. In Nerlohn und Nachen befindet sich die Nadelfabrikation. Hunderte von Kindern reihen Nadeln

auf, stecken sie in Briefe und auf Papier und erhalten dafür 50 Pf. bis 2 Mk. pro Woche. Eine andere Heimarbeit fristet in den Glaswinkeln der Nadelfabriken ihr Leben; sie verzieht die Stahlnadeln mit schwarzen und bunten Glasköpfchen. Die Haken- und Desenindustrie in Nachen und Lüdenschied benutzt Hausarbeit, besonders Kinderhände, um ihre Erzeugnisse in Pakete zu füllen und auf Kartons aufzunähen. Eine Mutter mit 4 Kindern verdiente dabei von 8—8 Uhr 86 Pf., vier Kinder brachten es von abends 5—11 Uhr zusammen auf 40 Pf. Hier sei auch das Aufnähen von Porzellanknöpfen erwähnt, das in Nachen und Umgegend den Schrecken der ärmsten Arbeiterkinder bildet. Die Nadelfabrikation hat auch auf dem Taunus eine Stätte gefunden, wo Frauen für das Pressen von 7—8000 Haarnadeln pro Tag 50 Pf. gezahlt werden, während selbst jugendliche Fabrikarbeiter mindestens das Doppelte verdienen. Auch Metallknöpfe, namentlich Schuhknöpfe, werden dort erzeugt; ein Mädchen verdient dabei wöchentlich 3 bis 3,50 Mk.

In der Maschinen- und Instrumentenfabrikation treffen wir hauptsächlich auf zwei Industrien hausgewerblichen Charakters, die Uhren- und die Musikinstrumentenindustrie. Die erstere beschränkt sich wohl völlig auf den Schwarzwald (Baden-Württemberg). Früher rein hausindustriell, wird sie durch die fabrikmäßige Industrie mehr und mehr zurückgedrängt, so daß sie heute nur noch wenige Teilarbeiten umfaßt. Ehedem war der Hausindustrielle vom Verleger abhängig, heute bildet er ein Anhängsel der Fabriken von Uhren und Uhrenbestandteilen. Er arbeitet 14—16 Stunden, im Gegensatz zum Zehnstundentag des Fabrikarbeiters und verdient 2—3 Mk. pro Tag, meist mit Hilfe von Familienmitgliedern. So verdient ein Gestellmacher 10 Mk., Schilddreher 12—15 Mk., Drechsler bis zu 18 Mk. und Bildhauer 18—24 Mk. pro Woche. Bestandteilmacher kommen ebenfalls, wenn die Familie mitarbeitet, auf 18—24 Mk. Fabrikarbeiter in Furtwangen, die im Durchschnitt nur 27 Pf. pro Stunde, weibliche 12 Pf. verdienen, beklagen sich lebhaft über die gedrückten Lohnsätze der Heimarbeiter, die ihnen schwere Konkurrenz bereiten. — Die Musikinstrumentenindustrie findet sich in Deutschland an drei Stellen: im sächsischen Vogtland, in Mittenwalde und in Neuenrade in Westfalen. Die letztere ist die jüngste, sie fertigt meist billige Zithern und Harmonikas, nimmt aber den Wettbewerb, dank einer ausgebreiteten Heimarbeit, sogar mit Klingenthal i. S. auf. Was das heißen will für die Löhne der Arbeiter, zeigt uns ein Blick auf die sächsischen Löhne dieser Branche. Dort verdient in der Harmonikfabrikation ein Klaviermacher 10,50—12 Mark, für Akkordions bis 15 Mk., ein Richter 4,50 bis 7,25 Mk., eine Balgmacherin 4,50—5,50 Mk., nur der Rahmenmacher bringt es auf 10—20 Mk. In Markneufkirchen kamen Geigenmacher auf 10—18 Mk., Vogenmacher auf 10—12 Mk., Saitenmacher auf 10 bis 15 Mk., Maschinenbauer auf 10—12 Mk. und Blötenmacher auf 12—14 Mk. Das waren die Löhne, die Wein\* vor 20 Jahren feststellte. Seitdem hat die Frauenarbeit große Fortschritte gemacht; die Saitenmacherei ist ihr fast ganz verfallen und dementsprechend sind die Löhne gesunken. — In Mittenwalde werden fast nur bessere Geigen, Mandolinen und Zithern gefertigt. In 11stündiger Arbeitszeit verdient ein Heimarbeiter dieser edlen Kunst pro Tag 1,60—2,50 Mk., die höchsten Sätze nur, wenn ihm

\*) Die Industrie im sächsischen Vogtlande. 1884.

## Hausindustrie und Heimarbeiterchutz.

### III.

#### Die Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie.

Die Folgen eines Arbeitssystems, das keinen verantwortlichen Unternehmer, sondern nur billige Arbeitskräfte kennt, zeigen sich in der Hausindustrie fast auf allen Gebieten. Sie treten weniger kraß hervor bei Lohnarbeitern in Großstädten, die sich neben technischem Können noch einer gewissen Beweglichkeit erfreuen; desto stärker treten sie in Erscheinung bei rückständigen Schichten von Kleinhandwerkern, Arbeitern und Kleinbäuerlichen Kreisen, die an ihren Wohnort gebunden sind und sich den Wirkungen dieser Ausbeutung nicht entziehen können. Am schlimmsten zeigen sich diese Folgen bei den physisch widerstandschwächeren Frauen und Kindern, bei denen schon ein Uebermaß leichtester Arbeiten genügt, die Gesundheit zu zerrütten, und die den Anstrengungen ausdauernder Erwerbsarbeit um so weniger gewachsen sind, je schwerer und gesundheitschädlicher die von ihnen verlangten Arbeiten an sich sind. Und Ueberanstrengung aller Arbeitskräfte nach Maß und Dauer bildet ja die Hauptquelle des hausindustriellen Erwerbs. Die Hausarbeit wird vom Unternehmer gefördert, weil und so lange sie billiger arbeitet als der Werkstatt- und Fabrikbetrieb. Um billiger zu arbeiten, muß der Hausarbeiter in Konkurrenz treten mit der zweckmäßigeren Organisation des Fabrikbetriebes, mit der höheren Leistung der Maschinen, mit der ohnehin langen Arbeitszeit in Fabriken und mit den in letzteren tätigen Vollarbeitskräften, die, wenn sie Frauen sind, schon an sich keinen für eine Familie ausreichenden Lohn erhalten. Er muß zunächst angestrengter und länger arbeiten, muß Arbeitsraum, Licht, Heizung und kleine Zutaten außer Anrechnung lassen, muß die Hilfe von Frau und Kindern in Anspruch nehmen oder fremde Arbeitskräfte ausbeuten und sich an deren noch schlechter bezahlten Arbeit schadlos halten. Und wenn das alles noch nicht hinreicht, so muß er mit seiner Familie sich das Nötigste an Wohnung, Kleidung, Nahrung und Lebensgenuß versagen, bis er an der Grenze des Entbehrens angelangt ist und ihm nur der Ausweg des Verbrechens oder des Sterbens bleibt, sofern ein Uebergang zu anderem Erwerb nicht möglich ist. Dieses bittere Ende kommt nicht bloß in rückständigen Gebirgsindustrien vor, in den Großstädten fordert es noch weit häufiger seine Opfer; denn hier wird der mords oder der Schande gestellt, weil hier der Lebensmords oder die Schande gestellt, weil hier der Lebensunterhalt teurer und das Hungern schwerer, die Versuchung aber dafür um so größer ist.

Ob nun der Weg dahin kürzer oder länger ist, — er ist ein Weg des Elends ganzer Bevölkerungsschichten. Ueberlange Arbeitszeit aller Familienglieder ohne ausreichende Erholungspausen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, schlechte hygienische Verhältnisse und daher Gesundheitsgefährdung der Arbeiterfamilien, das sind die typischen Zustände aller Hausindustrien mit wenigen Ausnahmen. Schon um dieser Mißstände willen, die hier in weit größerem Maße als in Gewerbebetrieben vorherrschen, sollte der Gesetzgeber analog den Vorschriften der Gewerbeordnung, zum Schutze der darin tätigen Arbeiterbevölkerung einschreiten. Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in diesen Kreisen weisen erschreckend hohe Ziffern auf, besonders auch die Kindersterblichkeit; Tuberkulose und Prostitution steigen gleich Miasmen aus diesem Sumpfe auf. Und eminent ist der Verlust an Volkskraft, der durch diese Fortpflanzung verkümmelter Betriebsformen, durch die

Zerrüttung Hunderttausender weiblicher und kindlicher Körper, der Nation erwächst und der durch den leichten Gewinn einiger Tausend Verleger bei weitem nicht aufgewogen wird.

Wie trostlos diese Verhältnisse in der Heimarbeit bereits geworden sind, mag uns ein kurzer Rundgang durch ihre hauptsächlichsten Berufe und Bezirke bestätigen. Unsere Angaben entnehmen wir den Ergebnissen der zwei Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage in der Hausindustrie 1889 und 1898/99 sowie gewerkschaftlichen Erhebungen.

Die Porzellan-Hausindustrie ist verbreitet in Thüringen und den eingeschlossenen preußischen Gebieten, in Oberfranken und in Dresden. In dieser Stadt kommen nur männliche Porzellanmaler in Betracht, während in Thüringen auch andere Arbeitszweige der Hausindustrie überlassen wurden. In Dresden verdiente ein Maler im ganzen Jahr bei 10stündiger Arbeitszeit nur 442 Mk., ein anderer mit Hilfe der Frau wöchentlich 12—15 Mk. Aus Thüringen liegen Angaben von Malern mit 9, 14 und 15 Mk. vor. Ein Maler auf Puppentöpfe arbeitet werktäglich 15 und Sonntags 8 Stunden, drei Kinder helfen ihm jeden Tag 4—5 Stunden, oft bis 11 Uhr nachts, während die Frau wöchentlich dreimal liefern gehen muß; Verdienst wöchentlich 14 Mk. Ein Hentelformer verdient in 63 Arbeitsstunden wöchentlich 7 Mk., ein Presser arbeitet wöchentlich 90 Stunden, seine Frau hilft ihm 70 Stunden, beider Verdienst ist 14 Mk. Ein Augeneinseher verdient in 78 Stunden 12 Mk., ein anderer mit zwei erwachsenen Söhnen, alle drei in 220 Arbeitsstunden 24 Mk. Eine Malerin auf Badepuppen verdient in wöchentlich 30 bis 36stündiger Arbeitszeit 3—3,50 Mk. Eine Malerin auf Teller verdient wöchentlich in 63 Stunden 5—6 Mk., eine andre dasselbe in 66 Stunden, eine dritte auf Wafen in 70 Stunden mit Hilfe ihrer Mutter und Beihilfe des Mannes 5 Mk. Vier Hentelformerinnen verdienen wöchentlich in 50 Arbeitsstunden unter Beihilfe der Kinder, zum Teil auch der Männer, 2,50—4,20 Mark und zwei Presserinnen verdienen wöchentlich in 45—50 Stunden, zum Teil mit Hilfe der Kinder, 5 Mk. Ganze Familien (Mann, Frau und Kinder) verdienen in Burg Ranis (Kreis Ziegenrück) in überlanger Arbeitszeit wöchentlich bis zu 12 Mark. Die Glasindustrie ist vertreten als Glasbläsemeiße in Meiningen Oberland (Laußa, Steinach), wo Puppenaugen, Christbaumschmuck, Marmeln, Perlen gefertigt werden, und als Glasschleiferei im Riesengebirge (Girschberger Tal). Christbaumschmudarbeiter arbeiten in der Saison 15—16 Stunden täglich; ein Heimarbeiter, der mit Familie arbeitet, bringt es auf 600—900 Mk. Jahresverdienst. Gehilfen erhalten 8—15 Mk., Mädchen 3—6 Mk. pro Woche. Augenarbeiter kommen auf einen Nettoverdienst von 1,20—2 Mk. täglich. — In schlesischen Glasschleifereien liegen die Schleifmühlen außerhalb der Wohnungen; die Arbeitsplätze werden gepachtet. Die Arbeitszeit währt 10 $\frac{1}{2}$  bis 11 Stunden; die Lehrlinge arbeiten länger, nur sich die Kleidung zu verdienen, sonst erhalten sie nur Kost und Logis. Ueberarbeit und selbst Sonntagsarbeit sind häufig. Der Verdienst beträgt 15—18 Mk., Gesellen erhalten neben freier Station 6—9 Mk. Glasschneider und Glasmaler verdienen (1888) 8,40—20 Mark, durchschnittlich 11—14 Mk., Gesellen erhielten 9 bis höchstens 15 Mk. außer Kost und Wohnung. In der Metallverarbeitung tritt uns zunächst die Kleinereisenindustrie entgegen, die sich über das weßliche Thüringen, den Taunus, den

die Familie hilft. Selbst Holzknecchte können dort 3 Mk. täglich verdienen und die Tagesarbeit eines Strafenarbeiters wird mit 2,50 Mk. bezahlt.

Wie kommen zur Textilindustrie, der frühesten und auch heute noch ausgebreitetsten aller Hausindustrien, die fast in allen Gegenden noch Arbeitsdörfer beschäftigt, aber auch in den größeren Städten noch zahlreiche Hausbetriebe unterhält. Die Maschinenkonkurrenz hat hier, besonders in der Spinnerei und Weberei, schon ziemlich stark eingeräumt; gleichen Schritt mit dem Rückgang der Hausbetriebe geht die Verelendung der Hausarbeiter. Die häusliche Spinnerei hat sich nur noch ein kleines Gebiet in Schlesien, Berlin und einzelnen Gegenden erhalten; ihr Untergang ist besiegelt. Sie wirft bei angestrengtester Arbeit kaum 3—5 Mk. (Frauen) in Schlesien und 10—15 Mk. (Berlin) pro Woche ab.

Die Weberei würde längst dem gleichen Weg gefolgt sein, wenn die Fabrikanten es nicht vorteilhaft fänden, ihre veralteten Webstühle in der Hausarbeit aufbrauchen zu lassen und wenn die Arbeit ganzer Familien nicht so überaus billig wäre. So ein Hausweber arbeitet auf dem Eisenacher Oberland in 12—14stündiger Arbeitszeit am Handwebstuhl für 1 Mk. (Krantenbeim); mit 6 Mk. Wochenverdienst ist er neben den Erträgen seines Stückens Feldes zufrieden. Im Kreis Heiligenstadt verdienen Mann und Frau bei täglich 8—10, bezw. 6—8 Arbeitsstunden zusammen pro Woche 8—9 Mk., in Worbis bei 72 und 60 Stunden pro Woche 5—9 Mk., in Mühlhausen in Thüringen unter gleichen Verhältnissen 6 bis 9 Mk., im Kreis Schleusingen 6 bis 8 Mk., im Kreis Ziegenrück mit einem Spuler bis 10 Mk. Da lohnt es sich noch für den Fabrikanten, Hausarbeiter zu beschäftigen. Im Nittelgebirge (Wunsiedel) läßt man Bett- und Tischzeuge herstellen. Die Handweber kommen dabei kaum auf 5 Mk. pro Woche, nur auf dem Jacquardwebstuhl werden bis zu 14 Mk. erzielt. Das billige Arbeitsmaterial auf dem Taunus hat auch die Textilindustrie angezogen. Für 80 Pf. täglich arbeitet ein Weber 13—15 Stunden. Der südliche Schwarzwald bildet das Hinterland der elsässischen und schweizer Industriellen. In Gührwil werden Baumwollzeuge gewebt; von früh 5 $\frac{1}{2}$  bis abends 9 Uhr sind 80—90 Pf., höchstens 1 Mk. verdient. Die Seidenstoffweberei beschäftigt in der Waldshuter Gegend weibliche Heimarbeiter; bei 14stündiger Arbeitszeit können 90 Pf. bis 2 Mk., meist aber nur 1,30—1,50 Mk. verdient werden, während die Seidenbandweberei im Säckinger Tal in der gleichen Arbeitszeit einen Durchschnittsverdienst von 2 Mk. bietet. Im elsässischen Weiler-Tal beuten Fabrikanten und Zwischenmeister die Arbeiterbevölkerung weiblich aus. In 15stündiger Arbeitszeit verdienen Spulerinnen 80 Pf. bis 1,20 Mk., Weber 1,20—2,50 Mk.

In Berlin und Umgegend tritt die Hausweberei stark zurück; sie findet sich noch in Nowawes, Nirdorf, Bernau usw. Die Arbeitszeit ist durchweg 12 Stunden; dabei werden in Berlin 18 Mk., in Nirdorf 9 bis 18 Mk., in Bernau 9—15 Mk., in Nowawes nicht über 12 Mk. verdient.

Im Osnabrückischen wird die häusliche Leinenweberei noch gepflegt. Die Arbeitszeit dauert von früh 5 Uhr bis abends 8 Uhr, häufig bis 10 Uhr, der Tagesverdienst beträgt dabei bis zu 2 Mk. für einen tüchtigen Arbeiter.

Am schlimmsten sieht es in Schlesien aus, wo die Hausweberei sich auf die Gebirgstäler vom Iserflamme bis zum Altvatergebirge verteilt. Die Arbeitszeit ist in allen Zweigen derselben eine lang ausgebehnte,

12—13 Stunden sind das Minimum, 14—15 Stunden die Regel und 16 und mehr Stunden nichts seltenes. Wenn selbst ein Fabrikweber in der besten Zeit nur 12 bis 15 Mk. verdienen kann und in flauer Zeit mit 3 bis 10 Mk. wöchentlich fürlieb nehmen muß, da kann man schon ermessen, wie tief das Niveau der Hausweberei gesunken ist. In der Tat kommt der Durchschnittsverdienst eines Handwebers nicht über 6 bis 6,50 Mark. hinaus, 3,50—4 Mk. kommen häufig vor und in der Saison nur werden Verdienste von 10 Mk. wöchentlich erreicht. In der Plüschweberei waren Löhne von 4—6 Mk. pro Woche an der Tagesordnung, später stiegen sie auf 10 Mk., sanken dann aber wieder auf 7,50—8 Mk. In der Teppichweberei konnten Knüpferrinnen nicht mehr als 3,50—5 Mk. wöchentlich verdienen. Die Hungerlöhne im Culengebirge sind ja sprichwörtlich geworden. Glücksmann\*) berichtet von einem Werkmeister proß, der für seine Person in 3 Wochen 36 Mk. verdient und an jedem Gehilfen, der ihm für 6—8 Mk. wöchentlich fertig stellt, die Hälfte profitiert; die Gehilfen bekommen also nur 3—4 Mk. Das Beispiel ist charakteristisch für die Ausbeutung selbst unter diesen gedrücktesten aller Lohnproletarier. Ein Baumwollweber verdient mit einer Hilfskraft in 15stündiger Tagesarbeit nur 5 bis 6 Mk. pro Woche; ohne Hilfskraft brächte er es höchstens auf 4 Mk. pro Woche. Ein Halbleinweber kommt nur auf wöchentlich 7 Mk. und in der Parchmentweberei bilden 3—7 Mk. die Regel und 8 Mk. das Maximum. Alte und schwächere Arbeiter bringen es nicht über 3 Mk. Von diesen Löhnen müssen die Weber noch den Fuhrmann entschädigen, der ihnen beim Abliefern die Ware zu Tal fährt.

Nicht ganz so schlimm sieht es in der Wirkerei und Strickererei aus, die hauptsächlich in Chemnitz und Apolda, ferner in Berlin und im Wuppertal, als Trikotfabrikation besonders in Württemberg zu finden ist. Hier hat die technische Entwicklung Maschinentypen geschaffen, die des mechanischen Antriebs entbehren und auch vom Hausarbeiter erfolgreich ausgenutzt werden können. In Apolda war die Wirkerei bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in zünftlerische Formen gezwängt. Die Hausindustriellen sind noch vielfach Meister, die fremde Arbeitskräfte ausbeuten und besonders Kinderarbeit durchaus nicht verachten. Die letztere ist sehr erheblichen Umfanges und wenn nach einer Statistik Lehmanns\*\*) 44,2 Prozent von 521 beschäftigten Kindern über 7 Uhr abends hinaus, darunter 18 bis 10 und 12 Uhr nachts beschäftigt werden, so erhellt dieses Beispiel, wie notwendig der gesetzliche Kinderschutz war. Solche Kinder bekommen wöchentlich 50 Pf. bis höchstens 3 Mk. für die geübtesten Kräfte. Der Lohn der Mädchen beträgt gewöhnlich 5,50 bis 8 Mk., während sie in der Fabrik 12 Mk. verdienen. Männliche Wirker erhalten wöchentlich 10—20 Mk.; wie immer wird die Regel der unteren Grenze näher als der oberen liegen. Im Kreis Ziegenrück verdient ein Wirker nur bis 6 Mk. wöchentlich. In Berlin ist die Wirkerei von Strumpfwaren und Phantasiartikeln meist weibliche Heimarbeiter, die geübteren Kräften 12—15 Mk. pro Woche abwirft. Auf dem Taunus (Anspach) verdient ein Wirker in 12stündiger Arbeitszeit 1,20—1,40 Mk.; mit Hilfe der Familie soll er es auf 2 $\frac{1}{2}$ —3 Mk. bringen. — Die württembergische Trikotindustrie konzentriert sich im Oberamt Balingen,

\*) Hausindustrie und Heimarbeit in Oesterreich. I. Bd. S. 497.

\*\*) Die deutsche Hausindustrie. I. Seite 62.

sie bildet neben der Fabrikindustrie eine Einnahmequelle der Zwischenmeister, die veraltete Rundstühle billig erwerben und kleinere Werkstätten einrichten, in denen wahre Hungerlöhne gezahlt werden, daneben aber auch Heimarbeiter zu noch erbärmlicheren Löhnen beschäftigen. Ein männlicher Wirker verdient höchstens 1,50 Mk., eine Näherin auf Hemden und Hosen 1,40, auf Jacken 1,56 Mk.; Knopflocharbeiterinnen kommen auf 1,40 Mk., Arbeiterinnen auf Anstöße verdienen 1,50—2 Mk. pro Tag. Den durchschnittlichen Jahresverdienst von 400 Heimarbeitern beziffert Reinhard auf 375 Mk. pro Kopf. Im Gegensatz zu den vorgenannten Branchen herrscht in der Stickerie und Häkelei die Handarbeit vor; nur in der Wäsche- und Konfektionsbranche hat die Maschinen- und Kurbestickerie die Handarbeit verdrängt. Die letztere ist in größerem Umfang nur im sächsischen Vogtland (Plauen, Auerbach, Treuen) und in Berlin vertreten. Die Saisons sind sehr kurz, vier bis sechs arbeitslose Monate im Jahr, und die schwere Arbeit erfordert besonders geübte Kräfte. Während manche kaum 10—15 Mk. wöchentlich erreichen, bringen es geübte Kräfte auf 20—25 Mk., in der Saison auf 36 Mk. wöchentlich und wohl auch darüber. Trotzdem werden höchstens 800 bis 900 Mk. im Jahr verdient. Von den Handarbeiterinnen stehen sich die Nähn- und Goldstickerinnen noch am besten; sie erzielen (Berlin) anfangs 4—6 Mk., später 10—12 Mk. wöchentlich, in der Saison bis 20 Mk. bei 16stündiger Arbeitsdauer. Sehr geübte Kräfte sollen bis 60 Pf. pro Stunde erreichen. Davon ist natürlich das Gros der Stickerinnen weit entfernt. Die Mehrzahl der Wäschestickerinnen auf Languetten erzielt selbst bei ausgedehntester Tagesarbeit nur 60—70 Pf. und nur geübtere Namenstickerinnen erreichen 1,60 Mk. täglich. Noch schlechter ist es im allgemeinen mit den übrigen Stickerbranchen bestellt. Die Filetstickerie bringt einer Heimarbeiterin im Kreis Schleusingen wöchentlich 2—3 Mk., in Leipzig 4—5 Mk., selten 6 Mk., die Perlstickerie im Kreis Saarburg i. Lothr. in 12- bis 14stündiger Arbeitsdauer bis 1,00 Mk. täglich. Was Häklerin verdienen, entzieht sich meist der Kenntnis, da diese Arbeiterinnen vielfach bürgerlichen Kreisen angehören, die sich ihres Verdienstes schämen; sie haben wohl auch Grund dazu, da ihr Verdienst selten 3—5 Mk. pro Woche übersteigen dürfte. In Danzig wird 75 Pf., im schlesischen Kreise Friedland (Knopfhäkelei) 40 Pf. als höchster Tagesverdienst angegeben.

In der Pojamentenfabrikation deren Centrum Annaberg-Buchholz bildet, herrscht der Maschinenbetrieb vor. Die Heimarbeit ist aber ganz bedeutend, da sie für zahlreiche Teilarbeiten billigste Arbeitskräfte stellt. Leider fehlt uns aus dem Centrum dieser Industrie zuverlässiges Material. Nach den Berichten der Annaberger Gewerbeinspektion\*) sind indes die Verdienste sehr kärglich und Kinderarbeit bildete die wichtigste Stütze derselben. Eine Pojamentenmäherin verdiente bei ange strengtester Tagesarbeit nur 2—3 Mk. wöchentlich. — Anderwärts ist es aber auch nicht viel besser. In Berlins Umgegend werden für Besagnäherinnen Wochenverdienste von 3—6 Mk., für Perlbesag 6—10 Mk., in Teitz für Knöpferinnen wöchentlich 2 Mk. angegeben. Das sind Löhne, bei denen die davon abhängige Arbeiterin dem Hunger oder der Schande anheim fallen muß!

In der Papier- und Kartonindustrie finden wir die Heimarbeit in den verschiedensten Branchen. In Dittenleberei konkurriert sie mit der Strafanstaltsarbeit; es sind vorzugsweise Kinderhände, denen man diesen Kampf überläßt. Nach dem

Coblenzer Gewerbeinspektionsbericht für 1895 müssen diese Kinder bis spät in die Nacht hinein arbeiten; sie leben täglich 1—2000 Düten und erhalten pro Tausend 10—15 Pf. Noch schlimmer werden diese Kinder in der Neuruppiner Bilderbogenindustrie ausgebeutet, wo sie die Bilder durch Schablonen zu kolorieren haben. Sie arbeiten täglich 4—6 Stunden, während der Ferien aber  $9\frac{1}{2}$ —10 Std.; und erhalten pro Tausend 30—35 Pf. Ihr Wochenverdienst schwankt zwischen 0,75 und 2,50 Mk., was einer Leistung von  $2\frac{1}{2}$ —8 Tausend Bogen entspricht. Auf die Arbeitsstunde kommt dabei 6—8 Pf. Lohn. — In Leipzig und Umgegend werden Papierlaternen, Fahnen, Gurlanden, Papiermützen, Luftballons und Cotillonartikel in der Hausindustrie angefertigt; auch hier spielt die Kinderarbeit eine große Rolle. Die Kleinen arbeiten täglich neben dem Unterricht bis zu 4 Stunden und verdienen pro Stunde 4—5 Pf. Der Verdienst der Hausarbeiterfamilien kommt auf 7 bis 8 Mk. pro Woche. Die Lahrer Kartonnagenindustrie darf sich rühmen, die Kinderausbeutung in ein scheußliches System gebracht zu haben. Lahr ist bekant durch seine frommen Traktätchen und durch seine Pfennigammlungen zu einem Reichswaisenhause. Man sollte also vermuten, daß dort die Barmherzigkeit besonders tiefe Wurzeln geschlagen hätte. Davon ist nun freilich in der Schilderung Baer's\*\*) über die dortige Kartonnageindustrie sehr wenig zu spüren. Im Gegenteil, nur mit heller Empörung liest man, wie ein Zwischenmeistertum die garten Kinder in den Dienst der Industrie preßt. Die Kinder erhalten monatlich 80 Pf. bis 3 Mk., die geübtesten 4 Mk. bei den „Lädlesfrauen“, wie die Zwischenmeisterinnen heißen. Erst durch Eingreifen der Behörde wurde die Arbeitszeit auf das Maximum von 4 Stunden täglich beschränkt. Die Fabrikanten zahlen pro 500 Schachteln  $2\frac{3}{4}$ — $3\frac{1}{2}$  Mk., eine Arbeiterin kam in 10 Stunden 300 Stück herstellen, also 1,80 Mk. verdienen. Ein Kind fertigt pro Tag immer wenigstens 40 bis 100, im Monat also 1000 bis 2500, wofür die Lädlesfrau 6—15 Mk. erhält, dem Kind aber nur 0,80—4 Mk. zahlt. An jedem Kind bereichert sich diese Frau, die im Monat selbst nur 45 Mk. erarbeitet, um 5—11 Mk., sodas sie beim Halten von 5 bis 6 Kindern ihr Einkommen verdoppelt. Sie sucht soviele Kinder, als nur möglich, zu bekommen, stellt schon sechsjährige ein und weiß sie zur höchsten Leistung anzuspornen. Die Fabrikanten, die den Hauptvorteil von diesem System ziehen, wissen natürlich von diesen Schäden, aber sie wollen sie nicht sehen. Wer würde ihnen sonst ihre Schachteln so billig liefern?

Die Lederwarenindustrie stellt zur Heimarbeit ebenfalls ein stattliches Kontingent. Wir finden sie mit Buchbinderei vermischt in der Berliner Portefeuille- und Galanteriewarenbranche, mit Gürtlerei verbunden in der Offenbacher Portefeuilleindustrie, sodann in der Militäreffektenbranche und in der Reißchenverfertigung, letztere in Verbindung mit Stodmacherei. In Berlin schwankt der Verdienst der Heimarbeiter bei  $9\frac{1}{2}$ —15 stündiger Arbeitsdauer wöchentlich zwischen 12—21 Mk. (pro Stunde 20 bis 35 Pf.); Verheiratete gaben 15—18 Mk. Wochenverdienst (pro Stunde 20—42 Pf.) an. In Offenbach und Umgegend ist die Heimarbeit auf der Stufe eines vom Grobisten und Fabrikanten abhängigen Kleinmeistertums, das mit

\*) Jahresbericht 1895.

\*\*) Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich. I. S. 113 f.

sind von 120 Arbeitern der Demijohnbranche 52 als Heimarbeiter tätig. In den Werkstätten ist die Arbeitszeit 10 Std.; die Heimarbeiter erhalten 2 bis 5 Pf. (10 bis 25%) weniger Stücklohn, müssen daher 14 bis 16 Std. arbeiten. In der Mühlberger Gegend (Elbe) hat die Heimarbeit in der Korbmacherei große Ausbreitung gefunden. In Richtenberg arbeiten ganze Familien auf Brotkörbe, sie verdienen in 14 Arbeitsstunden etwa 1,70 Mk., wovon indes der Preis des Materials in Abzug zu bringen ist.

Im Eisenaacher Oberland verdienen Korbmacherfamilien bei einer Arbeitszeit von früh 5 bis abends 8 Uhr täglich 1,50—1,70 Mk., in Erfurt 5—10 Mk. pro Woche. In Zwenkau bei Leipzig verdient ein Hausindustrieller auf Reiskörbe und Wagenkörbe jährlich etwa 600 Mk., ein Geselle bekommt etwa 10—12 Mk. wöchentlich. — Die Strohhilferei bringt in Heiligenstadt einer Familie, wo der Mann 72, die Frau und Kinder 36—40 Stunden arbeiten, wöchentlich 8—9 Mk. ein. Auf dem Dunsriet werden Strohhalbinseln für Weinflaschen hausindustriell erzeugt. Die Industrie ist erst vor zehn Jahren eingeführt, von vornherein auf genossenschaftlicher Basis, und wirkt für einige 40 Familien etwa 600 Mk. Jahresbruttobehalt ab. — Im Eisenaacher Oberland werden noch Flaschenkorkerle mit der Hand geschnitten. Schon 1889 waren die Preise derart gesunken, daß eine Familie bei 13—14stündiger Arbeitszeit kaum 6—9 Mk. verdienen konnte. Seither haben sich diese Verhältnisse wesentlich verschlechtert.

Die Knopfindustrie blüht in Schmölln (Steinmühlbranche), Frankenhäusen (Perlmutterbranche) und auf dem Soonwald bei Kreuznach (Horn- und Weinknöpfe). In Schmölln erstreckt sich die Hausindustrie vor allem auf die Kinderarbeit, die das Aufnähen der Knöpfe besorgt. Maghd teilt darüber folgendes mit: Von 880 Schulknaben werden 336, von 800 Schulkinder 350 beschäftigt, davon zusammen 494 Kinder von 7—14 Jahren mit Knopfaufnähen. Gegen 150 Kinder arbeiten täglich über 4—8 Stunden, darunter 57 bis 8 Uhr, 11 bis 9 Uhr und 4 bis 10 Uhr abends. Sie verdienen dabei 2 bis 7 Pf. pro Arbeitsstunde. Es haben sich Nebelstände schlimmer Art als Folge dieser Arbeit gezeigt und ganz besonders wirkte diese anhaltende Lohnarbeit gesundheitsstörend.

Die Frankenhäuser Perlmutterknopfindustrie beschäftigt mehrere Hundert Heimarbeiter, daneben zahlreiche Kinder mit Aufnähen der Knöpfe. Der Perlmutterstaub ist in hohem Grade gesundheitschädlich, die Lungenkrankheiten deshalb dort sehr zahlreich. Bei ausgedehntester Arbeitszeit bringen es diese Arbeiter nur auf einen Durchschnittsverdienst von 11,25—13,50 Mk. pro Woche. — Die Kreuznacher Hausindustrie ist nahezu verschwunden. — Eine verwandte Industrie ist an der Ostseefüste, den Fundorten des Bernsteins entstanden. Hier beschäftigt die Bernsteindreherei in Danzig zahlreiche Hausarbeiterinnen, die Rohbernstein und Ambroid verarbeiten und bei 16stündiger Arbeitsdauer täglich 1—1,25 Mk., höchstens 8 Mk. wöchentlich verdienen.

Die Ruhlaer Pfeifen- und Meerschamuspfeifenindustrie wird ebenfalls stark als Heimarbeit betrieben. Die Arbeitszeit und Löhne bewegen sich auf dem Niveau der übrigen dortigen Hausindustrien. — Die Kammmacherei findet sich als Heimarbeit nur noch in der Kreuznacher Gegend, wo sie z. T. von der Fabrikindustrie, andernteils von der Konkurrenz der Gummi- und Celluloidbranche verdrängt wird. Die kleinen Hausmeister sollen es noch

auf 15—18 Mk. Wochenverdienst bringen. — Die Stofffabrikation bringt noch einigen Gemeinden des Thüringer Waldes und des hessischen Berglandes kargen Verdienst. — Die hausindustrielle Schirmmacherei dagegen, die wesentlich großstädtisches Produkt ist, schließt sich mehr dem Bekleidungs-gewerbe an.

Die bereits erwähnte Spielwarenindustrie vereinigt neben der Holzbranche noch zahlreiche andere Berufszweige, so die Porzellan- und Glasfabrikation. Die Pappmacherei, Cartonagen- und Lederarbeit, auch Schiefer-, Blech- und Zinnarbeiten gehören dazu. Alle diese Branchen findet man im Meininger Oberland nebeneinander gepreßt und oft in starker Abhängigkeit von einander. Die Heimarbeit bildet hier die überwiegende Betriebsform und die Familienarbeit die Regel. Ehrenberg\* schätzt das Einkommen eines Hausindustriellen auf 600—700 Mk. pro Jahr; ist der Mann Fabrikarbeiter, so verdienen Frau und Kinder daheim 200 bis 400 Mk. Die Kinderarbeit ist ganz bedeutend; in Sonneberg sind 28 Proz., in Lauscha 48 Proz., in Steinach 63 Proz., in einigen Orten bis zu 100 Prozent, im ganzen Kreis 41 Proz. aller Schulkinder industriell tätig und zwar häufig bis zu 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich. Da die meisten bei ihren Eltern arbeiten, so fehlt es an jeder Angabe ihres Arbeitsverdienstes. Welche Arbeiten solchen Kindern zugemutet werden, zeigt ihre Beschäftigung in der staubreichen Schiefertafel- und Griffelfabrikation. Sogar die fiskalischen Griffelbrücker ver-zichteten nicht auf Kinderhände. — Der Sitz der Blech- und Zinnspielwarenindustrie ist Nürnberg-Fürth. Hier ist die Heimarbeit besonders stark in der Bemalung von Zinnsoldaten zu finden. Es sind meist gelernte Malerinnen, die mit ihren Kindern dieser Arbeit daheim obliegen. Die Arbeitszeit dauert oft 14—17 Stunden; selbst Kinder arbeiten von früh 5 Uhr bis abends 10 Uhr „mit“, also 12 bis 13 Stunden täglich. Dabei beträgt der Nettoverdienst für eine Person nur 4,35 Mk. wöchentlich, während in der Fabrik 6—7 Mk. verdient werden.

In der Tischlerei hat die Entwicklung des Magazin-systems in den Großstädten einen Teil der Kleinhandwerker auf die Stufe der Hausindustriellen herabgedrückt. Diese kleinen Meister arbeiten teils allein, teils mit einigen Lehrlingen und Hilfskräften entweder auf Bestellung der Magazine, oder, wenn solche ausbleiben, auf das Mißli, ihre Produkte von Magazin zu Magazin anzubieten. Das Jahreseinkommen solcher Hausindustriellen schwankt zwischen 750—1000 Mk., bei Beschäftigung von Hilfskräften etwas höher. Das Aufkommen von Spezialbetrieben der maschinellen Holzbearbeitung erleichtert ihnen den Wettbewerb, indem sie dort gegen Lohn ihr Holz schneiden, hobeln, fräsen und drehen lassen können. Außerdem findet sich eine nicht unerhebliche Heimarbeit in der fabrikmäßigen Stuhlindustrie (Geringswalde, Erzgebirge, Rabenau, Lautersberg a. S.), wo hier verschiedene Teilarbeiten und besonders die Anfertigung der Rohrstützgestelle zufallen. Nur die längste Arbeitszeit und Mitarbeit aller Familienangehörigen vermag diese vor dem Hunger zu schützen.

Zwei große und zwei wichtige Gebiete der Heimarbeit, die Tabak- und die Bekleidungsindustrie, bleiben unsrer Reihe noch vorbehalten. Wir werden sie in der folgenden Nummer behandeln.

(Fortsetzung folgt.)

einer großen Lehrlingszahl arbeitet, organisiert. Schloßmacher\*) schätzt in der Saison den Wochenverdienst eines solchen Lehrlingsmeisters mit zwei Lehrlingen auf 30–40 Mk., wobei bis spät in die Nacht hinein und auch Sonntags gearbeitet wird; überdies dauert die Saison nur einige Monate im Frühling und Herbst. — In der Militär-effektenbranche hat sich ein Zwischenmeistertum der Lieferungen bemächtigt, das rücksichtslos die Preise drückt und die Heimarbeit ihrer Billigkeit und der Kapitalersparnis halber bevorzugt. Sie konzentriert sich in Berlin, Elberfeld-Warmen und Freiberg, zum Teil auch in Kaiserslautern und beeinflusst maßgebend die Lohnsätze für alle Arbeiten. Die Löhne sind schwankend; sie wechseln zwischen 10 und 24 Mk., gehen aber auch noch unter dieses Minimum herab.

In der Holzindustrie ist die Heimarbeit im wesentlichen Gebirgsindustrie, die urwüchsig als Kleinhandwerk, verbunden mit Hausieren, entstand und bald fast gänzlich in die Bande kapitalstärkiger Verleger geriet. So stellt sich uns die Spielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge, im Riesengebirge, im Meininger Oberland und in Verchtesgaden, die Holzschmiederei in Oberammergau und im Schwarzwald, die Bürstindustrie im Erzgebirge und Schwarzwald, die thüringische Feitschen- und Stodmacherei und die Storbmacherei in Thüringen und Oberfranken dar. Der Gebirgler, dem der Acker weder ausreichend Arbeit noch Verdienst bot, nahm das Holz aus dem Walde und fertigte daraus allerlei nützliche Gegenstände, die er vertrieb. Waren die hierfür erzielten Preise schon sehr gering, so drückte sie der Verleger noch mehr herab. Dazu bekam der Hausarbeiter nur wenig bar Geld in die Finger; er mußte vom Verleger für seinen Lohn alle Waren zu guten Preisen kaufen, die er brauchte oder auch nicht brauchte. Als das Aufkommen der Holzbearbeitungsmaschinen den Fabrikbetrieb lohnend machte, sank der Hausarbeiter noch mehr zum Teilarbeiter herab. Vielfach wußte der Fabrikant die Kosten des Fabrikbetriebes auch durch Verpachtung der Arbeitsplätze auf die Arbeiter abzuwälzen. Solche Pachtarbeiter beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, sind aber doch nur Verlagsarbeiter eines Fabrikanten oder Großhändlers. Die Arbeitszeit ist immer sehr ausgedehnt und der Verdienst geradezu erbärmlich; nur in der künstlichen Holzschmiederei Oberbayerns werden, begünstigt durch den Fremdenverkehr, bessere Löhne von 2 Mk. und darüber täglich erzielt. Die thüringische Holzspesenindustrie (Muhl, Eisenacher Oberland) zahlt 8–10 Mk., besseren Arbeitern 9–15 Mk. wöchentlich; in guten Zeiten werden auch bis 18 Mk. verdient. Die Arbeitszeit dauert dann von früh 5 bis 9 Uhr abends, im Winter auch bis 11 Uhr nachts. Dagegen wirft die Herstellung geringerer Holzwaren nur noch Hungerlöhne ab. Holzschuhmacher im Eisenacher Oberland verdienen pro Woche bei täglich 16–18 stündiger Arbeitszeit 4–4½ Mk., Schachtelmacher bei Arbeit der ganzen Familie 6–8 Mk.; eine Familie, die Zahnschaber schnitt, kann es, wenn der Mann täglich 10 Stunden, die Frau 8 und die Kinder je 4 Stunden arbeiten, auf 8–9 Mk. wöchentlich bringen. Im sächsischen Erzgebirge sind Obernhau, Seiffen und Grinthal die Mittelpunkte der Holzspielwaren- und Holzwarenindustrie. Während es der Arbeiter in den kleinen Werkstätten der Zwischenmeister auf 10–15 Mk. Wochenverdienst bringt, kommen Hausarbeiter, bei denen die ganze Familie angestrengt

bis in die späte Nacht hinein arbeitet, auf 5 bis 12 Mk. Wochenverdienst. Im Riesengebirge steht der Verdienst auf noch niedriger Stufe. Im Schwarzwald wird in der Gegend von St. Blasien, Bernau usw. Holzhausrat angefertigt. In 14 stündiger Arbeitsdauer verdient ein Löffelmacher 80–90 Pf., ein Krauthobelmacher 1,30 Mk., der Durchschnittsverdienst betrug 1 Mk. Durch Genossenschaftsgründung mit Regierungshilfe gelang es, einen Teil dieser Heimarbeiter gegen die Verleger widerstandsfähiger zu machen und den Verdienst auf 2 bis 2½ Mk. zu heben. Auch die Verchtesgadener Holzwarenindustrie erfreut sich der Regierungshilfe; die Schaffelmacher bringen es hier auf 12 bis 18 Mk. wöchentlich, während die Schachtelmacher nur 8 Mk. verdienen können. Die Schwarzwälder Bürstenerie in der Todmauer Gegend sieht unter der Riefenfonturenz des Fabrikbetriebs dahin. Eine gewandte Vorsteneinzieherin verdient in Heimarbeit täglich 60–65 Pf., wöchentlich 4–4½ Mk., Männer bringen es nicht über 5–6 Mk. wöchentlich, während sie in der Fabrik im Alter 12–18 Mk. verdienen können. In Schönheide (Erzgeb.) sind die Löhne infolge der Maschinenarbeit sowieso schon äußerst gedrückt. Nach A. König\*) betragen sie für das Bohren 46 Proz., für das Einziehen nur 27 Proz., für das Mischen 61 Proz. weniger als die Durchschnittslohnsätze in 40 andern deutschen Städten, und die Feder verdienen dort 11–12 Mk., die Einzieherinnen an Maschinen 8–10 Mk., auf Hand 8–12 Mk. Die Heimarbeitelöhne sind aber noch geringer, und eine weitausgedehnte Kinderarbeit hat sich besonders der Einzieherarbeit bemächtigt, zu Stücklöhnen, bei denen ein Erwachsener hungern kann. Der Vater arbeitet in der Fabrik, Frau und Kinder im Alter von 5 Jahren an ziehen zu Hause Borsten ein; sie erhalten für 12 Bürsten zu je 600 Loh 1–1,20 Mk. Eine Bürste erfordert 2–2½ Stunden Arbeitszeit, sodas ein Kind täglich 20–40 Pfg. verdienen kann. Schulknaben von 12–14 Jahr, die neben dem Unterricht wöchentlich noch 46 Stunden Borsten einziehen, verdienen im Durchschnitt wöchentlich 2 Mk. — Auf niedrigster Stufe ist die Storbmacherei angelangt, die in größtem Umfange den südlichen Abhang des Thüringer Waldes (Lichtenfels Coburg) besetzt. Die Hausarbeiter sind von großen Verlagen abhängig, die ihnen jeden Preis für ihre fertige Arbeit bieten. Nach einer Erhebung des Holzarbeiter-Verbandes im Jahre 1901 betragen die Wochenverdienste von 86 ledigen Arbeiterinnen 4,15 (pro Std. 5,06 Pf.), von 86 verheirateten Arbeiterinnen 3,65 (pro Std. 5,02 Pf.), von 51 Witwen 3,72 (pro Std. 4,72 Pf.), von 223 Arbeiterinnen i. D. 3,86 (pro Std. 4,85 Pf.), von 52 ledigen Arbeitern 7,71 Mk. (pro Std. 8,68 Pf.), von 61 verheirateten Arbeitern 7,65 Mk. (pro Std. 8,60 Pf.), von 34 Witwern 7,44 Mk. (pro Std. 8,43 Pf.), von 147 Arbeitern i. D. 7,62 Mk. (pro Std. 8,59 Pf.), und von allen 370 Arbeitern im Durchschnitt 5,35 Mk. (pro Std. 6,34 Pf.), dabei schwankt der Verdienst je nach der Arbeit; bei Gestellarbeit wurden pro Woche 7,96 Mk.; bei Roharbeit nur 5,69 Mk., bei Lugsarbeit, die ⅓ aller Arbeiter beschäftigt, nur 5,— Mk. verdient. Die Arbeitszeit beträgt nur an 2 Orten unter 70 Std. wöchentlich, an 3 Orten währte sie 70 bis 80 Std.; an 9 Orten 80 bis 90 Std.; an 23 Orten 90 bis 100 Std., an 2 Orten durchschnittlich 102 Std. Von einzelnen Heimarbeitern wurden Arbeitszeiten von 108 und 110 Std. angegeben. \*\*) In Hamburg-Altona

\*) Die deutsche Hausindustrie. Bd. II.

\*) Untersuchung über die Lage des Handwerks. Bd. VI.

\*\*) Die Notlage der Storbmacher. Stuttgart 1902.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Eine Erweiterung des Konfektionsarbeiter-schutzes

kündigt eine in Nr. 44 des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte Bundesratsverordnung an, nach welcher die Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und 139 b der Gewerbeordnung, auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in einigen wesentlichen Punkten vervollständigt wird. Während nach der bisherigen Verordnung die Fabrikarbeiter-schutzvorschriften nur auf jene Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion Anwendung fanden, in denen die Herstellung im großen erfolgte, unterscheidet die neue Verordnung 1. Werkstätten zur Anfertigung von Männer- und Knabenkleidern, 2. Werkstätten zur Herstellung von Frauen- und Kinderkleidern, 3. Werkstätten, in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt werden, und 4. Werkstätten zur Anfertigung und Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche. Für die unter Ziffer 1 und 4 genannten Werkstätten ist der Begriff der Anfertigung „im großen“ beibehalten worden; dagegen bedarf es einer Anfertigung im großen nicht für die unter 2 und 3 genannten Werkstätten. Die bisherige Verordnung ist sonach erweitert in bezug auf Werkstätten für Anfertigung von Frauen- und Kinderkleidung, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf des Bestellers gearbeitet wird, sowie völlig neu auf Werkstätten der Putzmacherei. Sodann gestattet die neue Verordnung eine von der alten abweichende Baupenregelung für jugendliche Arbeiter (Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen, wenn die Mittagspause 1 1/2 Stunde dauert und die Gesamtarbeitszeit täglich 8 Stunden, je 4 am Vor- und Nachmittag nicht überschreitet), und schreibt anstatt des im § 6, Absatz 3 vorgesehenen Verzeichnisses der 60 Ueberarbeitstage den Aushang einer Tafel an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte vor, auf der jeder Tag der Ueberarbeit vor deren Beginn einzutragen ist. Endlich hebt die Verordnung die Ausnahme des § 8 der bisherigen Verordnung insofern auf, als sie für Werkstätten gilt, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt und Werkstätten, in denen der Arbeitgeber nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Mit den erst erwähnten sind also vier Kategorien von Konfektionswerkstätten dem Fabrikarbeiter-schutz neu unterstellt.

Befreit von demselben sind nach wie vor alle Herren- und Knabenkleiderwerkstätten (Schneiderei, auch sogenannte Maßkonfektion), in denen nur nach Maß für den persönlichen Bedarf des Bestellers gearbeitet wird, ebenso alle Wäschewerkstätten, in denen die Herstellung und Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche nicht im großen, insbesondere nur für den persönlichen Bedarf des Bestellers, erfolgt (dazu gehören auch die kleinen Wäscherei- und Stickeriebetriebe), und endlich alle Heimarbeitbetriebe, in denen der Heimarbeiter ausschließlich Familienangehörige beschäftigt. Die Heimarbeit wird also fast in demselben Maße wie bisher der Ausbeutungsfreiheit überlassen; nur hat man den Begriff der Heimarbeit ein klein wenig enger gefaßt. Eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit, die in der Kleider- und Wäschekonfektion ganz besonders bedenkliche Gefahren zeitigte, konnte allerdings im Rahmen der auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Konfektionsverordnung nicht erfolgen, da der § 154, Abs. 4, Satz 2 dieses ausschließt. Diese Einschränkung muß erst beseitigt werden, ehe der Weg für den Heimarbeiterschutz frei wird.

Daraus geht aber auch klar hervor, wie wenig der Konfektionsarbeiter-schutz mit einer bloßen Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1897 gedient ist. Ein nachdrücklicher Arbeiterschutz darf vor der zur Fabrik umgestalteten Häuslichkeit des Arbeiters nicht Halt machen, sondern muß auch für diese Vorschriften erlassen, die den Arbeiter vor unbegrenzter Ausbeutung und die Konsumenten vor sanitären Gefahren schützen. Ein Heimarbeiterschutzgesetz ist also dringend nötig.

Aber auch ohne die Regelung der Heimarbeit herbeizuführen, ist die Verordnung auf halbem Wege stehen geblieben. Die Ausnahme für die nicht im großen erfolgende Herren- und Knabenkleider-, sowie Wäschekonfektion rechtfertigt sich bei dem heutigen Stande der sogenannten Maßkonfektion, wo der kleine Meister vielfach nur der Zwischenmeister des großen Ateliers ist, längt nicht mehr. Was für die Frauen- und Kinderkonfektion gilt, mußte naturgemäß auch für die Herren- und Knabenkonfektion zutreffen, in welcher die Ausnützung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte keine geringere ist. Wo überdies die Grenze zwischen Kinder- und Knabenkonfektion zu suchen ist, darüber läßt uns die hochweise Verordnung im Dunkeln. Jedenfalls reichen 60 Ueberarbeitstage im Jahr über die 11stündige Arbeitszeit der Frauen und über die 10stündige für die Jugendlichen auch für den weitesten Bedarf der Maßschneiderei völlig aus. Und abermals hat der Bundesrat es versäumt, der übermäßigen Ausnutzung des Personals in den kleinen Wäschereien und Plättereien eine Grenze zu ziehen. Die neue Verordnung kann also die berechtigten Erwartungen der Arbeiterschaft bei weitem nicht erfüllen. So sehr der Versuch, der laxen Anwendung der alten Verordnung durch die Gerichte zu steuern, zu begrüßen ist, so muß doch die Arbeiterschaft einen weit nachdrücklicheren Schutz der in der Bekleidungsindustrie tätigen Arbeiter verlangen.

Der bevorstehende Heimarbeiterschutzkongreß wird die verbündeten Regierungen eindringlich auf diese Pflicht der öffentlichen Hygiene hinweisen.

Die neue Verordnung hat folgenden Wortlaut:  
Artikel 1.

I. Der § 1 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des vierten Satzes folgende Bestimmungen:

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor-

mittags und nachmittags je eine halbjährige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine eineinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Heberarbeit stattfindet, vor Beginn der Heberarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung: Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

**Zum Geschenktwurf betr. Kaufmannsgerichte**

beschloß die Reichstagskommission neben der obligatorischen Einführung der Verhältniswahl die Festsetzung des passiven Wahlrechts auf das 25. Lebensjahr und des aktiven auf das 21. Jahr. Das aktive Wahlrecht steht männlichen und weiblichen Personen zu, das passive dagegen nur männlichen Personen. Dieser Beschluß bedeutet wenigstens einen kleinen Fortschritt auf dem Wege zur Gerechtigkeit.

**Statistik und Volkswirtschaft.**

**Aus dem Jahresbericht des Bergamtes von Pennsylvania.**

Pennsylvanien ist der bedeutendste Kohle produzierende Staat der nordamerikanischen Union. Die gesamte Förderung des Jahres 1902 belief sich auf 135,9 Millionen Tonnen, d. i. um 5 Millionen Tonnen weniger als in 1901; diese Reduktion wurde durch den großen Streik der Hartkohlenräber verursacht. Die Zahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter war 283 527, Ueber die Entlohnungsverhältnisse macht das Bergamt keine Mitteilungen. Die Förderung in jenen Werken, wo Maschinen in Verwendung stehen, belief sich auf 36,81 % der gesamten Produktion. Von den 2812 benutzten Maschinen wurden 1843 durch Luftdruck und 969 durch Elektrizität betrieben. Der Chef des Amtes spricht sich entschieden gegen die Verwendung von Maschinen der letztgenannten Art aus, weil durch diese die Unfallgefahr gesteigert wird. Die Zahl der Unfälle war eine sehr große; es wurden 2258 registriert, von welchen 756 tödlich ausgingen. Es wird in dem in Rede stehenden Bericht empfohlen, die Unternehmer zwangsweise zur gehörigen Versorgung der vielen durch Unfälle arbeitsunfähig gewordenen Bergarbeiter zu veranlassen; bisher sei für dieselben gar nichts getan worden. Es ist sehr zu bezweifeln, daß die Legislatur von Pennsylvania den bezüglichen Vorschlägen zustimmen wird; das läßt nur dann der Fall sein, wenn die Gesetzgebung des Staates nicht völlig in den Händen der Kapitalisten wäre; allerdings ist dies zum großen Teil die Schuld der Arbeiter selbst.

D. F.

**Soziales.**

**Löhne der amerikanischen Eisenbahnangestellten und Arbeiter.**

Das Organ des Verbandes der amerikanischen Lokomotivheizer („Locomotive Firemen's Magazine“) bringt Angaben über die Schwankungen der Löhne der Eisenbahnangestellten und Arbeiter in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1896 bis 1902, welche, insbesondere weil sie auf amtlichen Quellen beruhen, allgemein von Interesse sind. Es geht daraus hervor, daß in dieser Zeit register wirtschaftlicher Tätigkeit die Löhne der genannten Arbeiter mehr oder weniger stationär geblieben sind. Die folgende auszugsweise Darstellung zeigt die Lohnentwicklung von 1896 bis 1902.

	Durchschnittlicher Jahresverdienst in Dollars		Zu (+) oder Abnahme (-) seit 1896 in Prozenten
	1896	1902	
Oberbeamte . . . . .	2 356,50	2 718,08	+ 16,8
Unterbeamte . . . . .	1 950,37	1 883,54	- 3,4
Schreiber . . . . .	723,10	714,76	- 1,2
Stationsarbeiter . . . . .	514,71	505,42	- 1,9
Lokomotivführer . . . . .	1 153,50	1 203,18	+ 4,3
Heizer . . . . .	645,36	666,93	+ 3,3
Kondukteure . . . . .	972,56	1 004,03	+ 2,7
Anderes Zugpersonal . . . . .	592,21	616,48	+ 3,2
Maschinisten . . . . .	659,77	725,84	+ 10,9
Zimmerer . . . . .	590,76	617,53	+ 4,5
Ander Werkstättenarbeiter . . . . .	507,23	536,46	+ 5,8
Oberbau- Vorarbeiter . . . . .	562,95	570,21	+ 1,3
Oberbauarbeiter . . . . .	321,35	318,55	- 0,9
Weichenwächter u. Telegraphisten . . . . .	563,66	567,85	+ 0,7
	631,66	647,25	+ 2,5

Die vorstehenden Ziffern beweisen, wie wenig sich die Lage der Verkehrsarbeiter in der Zeit wirtschaftlichen Aufschwunges gebessert hat. Bei einigen Kategorien der Eisenbahnangestellten und Arbeiter hat sogar ein Rückgang der Löhne stattgefunden. D. F.

**Arbeiterbewegung.**

**Aus deutschen Gewerkschaften.**

Die Generalkommission für Bauarbeiterjahre veröffentlicht für das letzte Geschäftsjahr, umfassend die Zeit vom 16. Januar 1903 bis 15. Januar 1904, folgende

Abrechnung:

Einnahme.

Staffenbestand vom 15. Januar 1903 . . . . .	RM.	2187,19
Für Beiträge:		
Vom Centralvorstand der Bauarbeiter . . . . .	RM.	525,—
„ „ „ Bildhauer . . . . .	„	40,—
„ „ „ Dachbeder . . . . .	„	101,28
„ „ „ Glaser . . . . .	„	134,80
„ „ „ Holzarbeiter . . . . .	„	136,—
„ „ „ Maler . . . . .	„	356,82
„ „ „ Maurer . . . . .	„	2426,07
„ „ „ Steinarbeiter . . . . .	„	320,—
„ „ „ Steinseher . . . . .	„	134,44
„ „ „ Stukkateure . . . . .	„	48,69

R.

Wiewohl nun diese Forderung gleichstand mit einer enormen Zunahme der Arbeitslosigkeit und daraus entsprechende Erniedrigung der Marktpreise, so wies der „Allg. Nidl. Diamantarb.-Verband“ diese fatale Forderung doch nicht unbedingt zurück, sondern zeigte sich zu Unterhandlungen geneigt, indem er bereit war, soviel Lehrlinge zuzulassen als nötig waren, um die abgestorbenen und untauglich gewordenen Arbeiter zu ersetzen. Während der Unterhandlungen machte man von anarchistischer Seite der Verbandsverwaltung den Vorwurf, daß sie, trotzdem der Verband 7600 Mitglieder (= 86 Proz.) zählt und 170 000 Fr. (287 162 Mk.) Kasse hatte, zu feige wäre, um einen Kampf mit den Juwelieren zu wagen; es zeigte sich aber auch hier, daß mitunter mehr Mut nötig ist, ruhige Ueberlegung zu behalten als sich zu einem unzeitigen Kampfe verführen zu lassen, und gerade hierdurch erkämpfte der „Allgemeine Niederländische Diamantarbeiter-Verband“ schon im voraus einen moralischen Sieg. Obwohl alle Schritte des „Juwelierversins“ eine hornierte Herausforderung an den gut gerüsteten Diamantarbeiterverband zu einer Kraft- und Machtprobe waren, so ließ dieser doch kein Mittel, um den Frieden zu bewahren, unversucht; er rief in Verbindung mit den christlichen Diamantarbeitervereinen die Vermittlung des niederländischen Premierministers Dr. A. Kuiper in diesen Streitfragen an und wollte sich im äußersten Falle selbst einem Schiedsgericht unterwerfen. Aber der Juwelierverein wies jede Einmischung zurück und so ist nun der Kampf entbrannt. Es stehen hier nur wenige unorganisierte arbeitswillige Elemente gegenüber einer festentschlossenen, kampfesübten und ausgezeichnet geführten Organisation, die mit den christlichen Vereinen zusammen zirka 90 Proz. aller in dieser Industrie Beschäftigten repräsentiert. Auch in die Klasse der Arbeitgeber nicht geneigt, die Juweliers zu unterstützen, sondern hat unverhohlen in ihrem Organ ihre Mißbilligung über das Vorgehen ausgedrückt. Dazu besitzt der Diamantarbeiterverband ausreichende Munition, so daß er, wie vor zwei Jahren, niegreich aus diesem Kampfe, der obendrein ein internationaler ist, hervorgehen wird. A. Janßen.

**Bergarbeiterstreik in Neu-Süd-Wales (Australien).**  
In den Kohlendistrikten von Newcastle in Neu-Süd-Wales ist kürzlich ein Bergarbeiterstreik ausgebrochen, welcher dadurch entstand, daß die Arbeitslöhne um 4 Pence (35 Pf.) per Tonne herabgesetzt wurden. Die Lohnherabsetzung wurde infolge des Niederganges des Marktpreises der Kohle um 1 Schilling (1 Mk.) per Tonne von dem dort bestehenden Zwangsschiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten angeordnet. Nachdem sich die Arbeiter offen gegen die Bestimmung dieses Gerichts auflehnten, kann der Hoffnung Raum gegeben werden, daß dieselben die Notwendigkeit des unbeschränkten Koalitionsrechtes bald allgemein einsehen werden; bisher waren allerdings die Gegner der staatlichen Schiedsgerichte in der Minderheit. Die Zahl der Streitenden ist wohl nicht genau bekannt, doch sind es kaum mehr als einige Hundert.

### Aus Unternehmerkreisen.

**Der Zehnstundentag in der schweizerischen Textilindustrie.** Die Seidenweberei von Herer u. Cie. in Thalwil am Zürichsee, die ca. 600 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt, hat aus eigener Initiative den Zehnstundentag anstelle des Elftundentages, die ungefähr ebenso große Seidenweberei Aktien-Gesellschaft Winterthur den freien Sonnabendnachmittag eingeführt.

## Hygiene- und Arbeiterschutz.

### Achtstundentag im schlesischen Bergbau.

Auf mehreren schlesischen Zechen werden jetzt Versuche mit der Einführung der achtstündigen Schichtdauer gemacht. Definitiv ist der Achtstundentag erst auf einer einzigen Grube eingeführt.

## Arbeiterversicherung.

### Vorübergehende und fortlaufende Unterstützung.\*)

Am 1. Januar dieses Jahres trat die neue Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz in Kraft und mit ihr die Verpflichtung der Zwangskassen und der Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügenden freien Hilfskassen, die Krankenunterstützung auf die Dauer von 26 Wochen zu gewähren. In den Fällen, wo die Krankheit die Folge eines auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze zu entschädigenden Betriebsunfalls ist, werden sich nun wahrscheinlich erheblich die Streitigkeiten zwischen den erkrankten Versicherten und den Krankenkassen mehren. Bisher ist es bei solchen Kassen, die statutarisch ihre Entschädigungspflicht über die 13. Woche hinaus erstreckt hatten, vielfach üblich gewesen, bei Betriebsunfällen die dem Erkrankten zustehende Unterstützung einfach mit dem Ablauf der 13. Woche einzustellen, obwohl die gesetzliche Berechtigung hierzu fehlte. Sicher wurde die Unterstützung eingestellt, wenn die Berufsgenossenschaft die Fürsorge für den durch Unfall Erkrankten übernommen hatte. Die Berechtigung zu solchem Verhalten ist gefolgert aus dem die Sozialgesetzgebung beherrschenden Grundsatz, der nur einmaligen Entschädigung eines Unterstützungsfalles und aus der Verpflichtung der Berufsgenossenschaft, nach Ablauf der 13. Woche seit Beginn des Unfalles die Fürsorge für den Verletzten zu übernehmen. Durch die Abänderungen, welche in den letzten Jahren die Unfallversicherungs-Gesetzgebung erfahren hat, ist nun auch das gesetzlich festgelegte Verhältnis der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften betroffen worden und werden jetzt die gegenseitigen Verpflichtungen im § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes, der auch für das Bau-Unfallversicherungs-Gesetz gilt, und § 30 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft wie folgt bestimmt:

„Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zuzustand oder noch zuzustehen, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungs-Gesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen,

\*) Der Artikel ging der Redaktion schon Ende November zu, mußte aber bisher wegen Raumangel zurückgestellt werden.

Vom Centralverband der Töpfer . . .	Mk.	153,—
" " " Zimmerer . . .	"	724,53
Für Protokolle des 2. Bauarbeiterschuttkongresses:		
Vom Centralverband der Bauarbeiter . . .	Mk.	381,—
" " " Bildhauer . . .	"	18,—
" " " Dachdecker . . .	"	128,25
" " " Glaser . . .	"	32,40
" " " Holzarbeiter . . .	"	84,—
" " " Maler . . .	"	285,80
" " " Maurer . . .	"	1403,60
" " " Steinarbeiter . . .	"	47,60
" " " Steinsetzer . . .	"	119,64
" " " Stukkateure . . .	"	107,25
" " " Töpfer . . .	"	107,—
" " " Zimmerer . . .	"	955,50
Einzelne Exemplare durch Heinfle . . .	"	63,12
Für das „Anleitungsbuch“:		
Vom Centralverband der Bauarbeiter . . .	Mk.	257,15
" " " Bildhauer . . .	"	15,30
" " " Dachdecker . . .	"	43,55
" " " Glaser . . .	"	50,30
" " " Holzarbeiter . . .	"	61,70
" " " Maler . . .	"	173,90
" " " Maurer . . .	"	1193,25
" " " Metallarbeiter . . .	"	75,15
" " " Steinarbeiter . . .	"	11,10
" " " Steinsetzer . . .	"	86,80
" " " Stukkateure . . .	"	27,75
" " " Töpfer . . .	"	114,50
" " " Zimmerer . . .	"	355,20
Einzelne Exemplare durch Heinfle . . .	"	29,80
Für die „Lohnklausel“ . . .	"	2,—
Von der Kommission in Nürnberg . . .	"	50,—
Zinsen belegter Gelder . . .	"	27,55
Summa . . .	Mk.	13595,98

## Ausgabe.

Stoßen beim Kongress, stenograph. Aufnahme d. Protokolls und Saalmiete . . .	Mk.	400,—
Für Druckfachen . . .	"	7692,79
" Buchbinderarbeit . . .	"	1911,67
" Literatur u. Zeitungsabonnement . . .	"	180,16
" Bureauimiete, Reinigung, Heizung u. Beleuchtung . . .	"	273,19
" Papier und Schreibutensilien . . .	"	44,—
" Porto und Bestellgeld . . .	"	150,20
" Feuerversicherung . . .	"	2,70
" Gehalt des Sekretärs . . .	"	2160,—
" Hilfsarbeiten . . .	"	58,50
" Beiträge a. d. Unterstützungsvereinig. . .	"	33,—
" Agitation und Vertretung auf Konferenzen . . .	"	158,05
" Sitzungsentfchädigungen . . .	"	141,—
Summa . . .	Mk.	13205,17

## Bilanz.

Einnahme inkl. Kassenbestand von 1903 . . .	Mk.	13595,98
Ausgabe . . .	"	13205,17
Bestand am 15. Januar 1904 . . .	Mk.	390,81

Hamburg, den 28. Januar 1904.

Otto Friedrich, Kassierer.

Revidiert und für richtig befunden:

Die Revisoren Otto Krausz, J. Sittenfeld.

Kongresse  
und Generalversammlungen.

## Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften.

- März.
7. Allgemeiner Heimarbeiterkongress, Berlin.
- April.
2. Müller in Berlin.
2. Textilarbeiter in Hannover.
3. Kürschner in Dresden.
4. Fleischer in Hamburg.
4. Handels- und Transportarbeiter in Berlin.
4. Portefeuille in Offenbach.
18. Steinarbeiter in Erfurt.
- Mai.
8. Holzarbeiter in Leipzig.
22. Bergarbeiter in Stadthagen (Livpe).

## Lohnbewegungen und Streiks.

## Die Aussperrung der Diamantarbeiter.

Am 17. Februar brachte uns der Telegraph die kurze Nachricht: „Die Aussperrung der Diamantarbeiter ist beinahe allgemein; 6500 Arbeiter und Arbeiterinnen sind durch den „Amsterdamer Juwelierverein“ und den „Fabrikantenverein“ aufs Straßenpflaster geworfen!“ Nun, wer die Geschichte dieser Bewegung verfolgt hat, wird sich darüber nicht wundern und darin nur den letzten Anfall roher Gewalt auf die gut ausgerüstete Phalanx einer durch Disziplin und Solidarität innerlich und äußerlich starken Gewerkschaftsorganisation sehen.

Da die Arbeit dieser Branche die Gesundheit (u. a. die Augen und Lungen) sehr schädigt, so sind die Arbeiter meist nach kürzerer Zeit arbeitsunfähig und, trotz verschiedener Verbesserungsvorschläge, bleibt das wirksamste Mittel dagegen ein kurzer Arbeitstag. Da die Diamantindustrie, als Luxusindustrie, von der Stauplust des Reichthums verschiedener Nationen abhängt und sehr unregelmäßigen Erwerb liefert, so sind die scheinbar hohen Löhne in einzelnen Kategorien durch Arbeitslosigkeit, hohe Auslagen usw. doch nur sehr bescheiden. Diese permanente Arbeitslosigkeit (mittelmäßig per Woche 1898 = 364, 1899 = 477, 1900 = 1841, 1901 = 1600, 1902 = 773 und 1903 = 278 Arbeiter verschiedener Kategorien und Geschicklichkeit) trieb schon früher die Diamantarbeiter international zu dem Beschluß, vorläufig keine Lehrlinge anzunehmen und wurde dieser Beschluß auch im allgemeinen durchgeführt. Da, wie wir gesehen haben, hygienische Gründe auf Verkürzung der täglichen Arbeitszeit drangen und bei dieser Branche wenig Lohnarbeiter (meistens Akkordarbeiter) tätig sind, so richtete der niederländische Diamantarbeiterverband im März 1902 an den Juwelierverein die Bitte um Einführung des Neunstundentages in der Diamantindustrie, welche Bitte jedoch wegen internationaler Konkurrenz abgewiesen wurde. Mit Langmut und ruhiger Ueberlegung arbeiteten die Diamantarbeiter weiter, nahmen aber auf dem internationalen Kongress in Paris den Beschluß zur internationalen Einführung des Neunstundentages an, wodurch der Ausrede des Amsterdamer Juweliervereins aller Grund entzogen wurde. Zu gleicher Zeit entbrannte der Kampf auf verschiedenen Plätzen, in Antwerpen usw.; da jedoch Amsterdam der Centralpunkt der Diamantindustrie ist, so bereiteten die Herren Juweliere eine Gewaltprobe vor und warfen eine andere Forderung auf. Der Juwelierverein forderte den Diamantarbeiterverband auf, Abstand zu nehmen von seinem Lehrlingsbeschluß und in Zukunft statt 750 1500 Lehrlinge zuzulassen.

sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Klassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Krankenkassen berechtigt sind, ihre Unterstützung, soweit sie die Gewährung von Arzt, Arznei usw. betrifft, einzustellen, sowie die Berufsgenossenschaft diese Hilfe dem Erkrankten angeeignet läßt. Zweimal kann der Erkrankte diese Fürsorge nicht verlangen. Anders liegt es jedoch hinsichtlich des Krankengeldes. Nach der Fassung des § 25 ist die Kasse zur Einstellung auch dieser Unterstützung nicht berechtigt. Sie hat bedingungslos dem Kranken das Krankengeld weiter zu zahlen, selbst dann, wenn die Berufsgenossenschaft ihrer Unterstützungspflicht durch Gewährung einer Rente genügt. Die Kasse hat lediglich an die Berufsgenossenschaft Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen Aufwendungen in dem in den Absätzen 4 und 5 der citierten Paragraphen bezeichneten Umfange. Dieser Anspruch muß durch Ueberweisung von Rentenbeträgen befriedigt werden. Es liegt nun nahe, zu sagen, daß sich dieser umständliche Weg der Rentenüberweisung umgehen ließe, wenn die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die ihm gebührende Rente zahle, die Krankenkasse dagegen ihre Leistungen einstelle und eventuell nur dem Verletzten den die Rente übersteigenden Betrag auszahle. Gewiß würde dieses der einfachste Weg sein, wenn die Krankenkasse den vollen Betrag ihrer Leistungen bis zur ganzen Höhe der Rente von der Berufsgenossenschaft ersetzt verlangen könnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Durch die Fassung der Absätze 4 und 5 des § 25 erleidet der Grundsatz, daß für den gleichen Unterstützungsfall nur einmal Unterstützung gewährt werden soll, zu Gunsten des Versicherten eine wesentliche Einschränkung. Diese Einschränkung ist auch in bewußter Weise vom Gesetzgeber gewollt und nur die aus der Fassung der Absätze 4 und 5 des § 25 sich ergebende Wirkung ist möglicherweise dem Gesetzgeber nicht ganz klar geworden. Aus der Fassung ergibt sich nämlich, wie im Nachstehenden zu begründen versucht werden soll, die Tatsache, daß die Krankenkassen niemals mehr wie drei halbe Monatsbeträge der Rente fordern können, selbst dann nicht, wenn sie etwa für ein ganzes Jahr Krankenunterstützung gezahlt haben. Dieses mag vom Gesetzgeber vielleicht ebenso ungewollt sein, wie der aus der Fassung des Absatz 2 abgeleitete Anspruch der Hinterbliebenen eines durch Betriebsunfall Getöteten auch ein doppeltes Sterbegeld, nämlich sowohl auf das von der Berufsgenossenschaft, wie das von der Krankenkasse zu zahlende. Da nach Absatz 2 des § 25 nur „Rentenbeträge“ überwiesen werden dürfen, hat die Rechtsprechung gefolgert, daß das Sterbegeld nicht erstattungsfähig sei. Das Sterbegeld könne nicht unter „Rentenbeträge“ rubriziert werden; das Gesetz unterscheide vielmehr in scharfer Weise zwischen Rentenbeträgen und Sterbegeld. Um diesen ungewollten Zustand zu beseitigen, hat

durch die neue Krankengefegnovelle § 20 des Krankenversicherungs-Gesetzes eine neue Bestimmung in Abs. 5 erhalten, dahingehend, daß der Krankenkasse auch durch Ueberweisung des von der Berufsgenossenschaft zu zahlenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten sei. Wie also hier aus der Fassung des Gesetzes die ungewollte Durchbrechung des Grundsatzes von der nur einmaligen Leistung sich ergab, so ergibt auch die Fassung der beiden Absätze 4 und 5 des § 25 zu der in bewußter Weise gewollten Durchbrechung dieses Grundsatzes eine weitere, möglicherweise nicht beabsichtigte. Es ist in den beiden oben bezeichneten Absätzen ausgesprochen, in welcher Höhe die Berufsgenossenschaft der Krankenkasse Ersatz zu leisten hat. Ob die Krankenkasse darüber die dreizehnte Woche hinaus gewährte Krankengeld voll erstattet verlangen kann, hängt davon ab, ob die gewährte Unterstützung vorübergehend oder fortlaufend gewährt wurde. Im ersteren Falle können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden, im letzteren Falle zwar jeweils auch nur die halbe Monatsrente, jedoch bis zur vollen Deckung der Krankenkasse.

Es gilt also festzustellen, ob die von der Krankenkasse gewährte Unterstützung eine vorübergehende oder eine fortlaufende war. Der Unterschied zwischen beiden hat bisher noch nicht in befriedigender Weise erklärt werden können und auch durch die Rechtsprechung ist dies noch nicht geschehen. Ob die Rechtsprechung zu einem befriedigenden und einheitlichen Ergebnis gelangen wird, steht auch noch dahin. Da nach § 26 Abs. 2 G.-U.-V.-G. die Entscheidung dieser Streitfragen den gewöhnlichen Instanzen der Unfallversicherung entzogen und dem Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, der für die am Streitverfahren beteiligten Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde übertragen ist, wird eine einheitliche Rechtsprechung sich erst nach längerer Zeit herausbilden. Bisher sind uns nur zwei Urteile bekannt geworden, die fortlaufende und vorübergehende Unterstützung zum Gegenstand der Entscheidung hatten, sich aber nur um Ansprüche auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes drehten. Zur Klärung der Sachlage haben sie leider nicht beigetragen.

Das erste Urteil — vom III. Senat des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1902 (abgedruckt in der Arbeiterversorgung XX. Seite 542 ff.) — erachtet als allein entscheidend für die Frage, ob eine Unterstützung als „vorübergehend“ oder „fortlaufend“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, die Art und den Anlaß der Unterstützung. Es folgt hierbei, wie ausdrücklich betont wird, dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz von Gebhard u. Düttmann. Als vorübergehend wird eine von der Armenverwaltung gewährte, durch Krankheit erforderlich gewordene Krankenhausbehandlung von 1½ Monaten angesehen; eine weitere achtmonatliche in Barunterstützung bestehende Armenunterstützung dagegen, die nach Gewährung der Invalidenrente zur Einstellung gebracht war, für eine fortlaufende. Das zweite Urteil — ergangen vom III. Senat des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1903 (abgedruckt in der Arbeiterversorgung XX. Seite 773) — sagt, daß es unerörtert bleiben könne, nach welchen Grundsätzen die streitige Frage, unter welcher Voraussetzung eine Unterstützung im Sinne des I.-V.-G. als eine fortlaufende anzuerkennen sei, beantwortet werden müsse, da die für den Streitfall in Betracht kommende Unterstützung zweifellos die Bedeutung einer vorübergehenden habe (sic war für weniger als drei Monate gewährt).

Gibt also die Rechtsprechung noch keine Definierung des „Vorübergehenden“ und des „Fortlaufenden“, so ist dagegen in der Literatur mehrfach der Unterschied zwischen beiden festzulegen versucht. Der Grundriss, nach denen Gebhard u. Düttmann den Unterschied wollen festgelegt haben, ist oben schon erwähnt. Eine klare Präzisierung bringt er auch nicht. Mit großem Scharfsinn haben Weymann in seinem Kommentar zum Invalidenversicherungs-Gesetz (Anmerkungen zu § 49), auch abgedruckt in der Arbeiterversorgung XVIII, Seite 225 ff., und Hahn, Arbeiterversorgung XIX, Seite 41 ff. die Begriffsbestimmung des „Vorübergehenden“ und des „Fortlaufenden“ zu präzisieren versucht. Aber auch diese beiden kommen zu Ergebnissen, die für das Gebiet der Unfallversicherung als richtig nicht angesehen werden können.

Weymann hält fortlaufende Unterstützung für solche, welche als fortlaufende für einen Zeitraum gezahlt oder bewilligt ist, für den die auch zu gewährenden Unfallrente noch nicht zur Auszahlung kam. Vorübergehende Unterstützungen dagegen seien solche, die gewährt wurden für einen Zeitraum, für den der Versicherte die Unfallrente schon bezahlt erhalten hat, oder die aus Anlaß eines besonderen Notstandes gewährt würden.

Mit Recht wendet hiergegen Hahn ein, diese Definition sei unlogisch und praktisch nicht angängig. Das Merkmal, ob vorübergehende oder fortlaufende Unterstützung vorliege, werde nicht in einem diese Unterstützung betreffenden Umstande gefunden, sondern in dem davon ganz unabhängigen, ob die Rente (Unfall- oder Invalidenrente) schon gezahlt sei oder nicht. Er führt zur Verdeutlichung dieser nicht befriedigenden Lösung ein Beispiel an und sagt:

„Man setze den Fall, daß eine Krankenkasse zwei gleichzeitig in gleicher Weise verletzte Personen genau im gleichen Umfange und während derselben Zeit unterstützt und daß sie demgemäß auch in gleicher Art und zu gleicher Zeit für jeden der beiden Fälle von der Berufsgenossenschaft Ersatz fordert. Da können doch beide Fälle auch nur gleichmäßig entweder als vorübergehende oder als fortlaufende Unterstützung beurteilt werden; nach Weymann aber würde eine verschiedene Beurteilung einzutreten haben, wenn aus irgend einem, jener Krankenunterstützung ganz fremden Grunde die Unfallrente in dem einen Falle bereits ausbezahlt, in dem andern noch rückständig ist!“

Hahn hält nun eine vorübergehende Unterstützung für vorliegend, wenn die gesamte Fürsorge, auf Grund deren die Unterstützung gewährt wurde, im Zeitpunkt der Anmeldung bereits beendet (vorübergegangen) war, eine fortlaufende dagegen, wenn jene Fürsorge zur Zeit der Anmeldung noch fort dauert (noch läuft). Hahn meint, daß diese Unterscheidung dem Wortlaute wie der Absicht des Gesetzes und vor allem auch dem praktischen Bedürfnisse nach bestimmten, zuverlässigen Unterscheidungsmerkmalen gerecht werde.

Auch diese Unterscheidung genügt nicht. Das Merkmal einer vorübergehenden oder fortlaufenden Unterstützung wird vielmehr wieder dem reinen Zufall überlassen oder aber es zu bestimmen, liegt lediglich in der Hand der Krankenkassen.

Ein Kassenvorstand, der die finanziellen Interessen der Kassen zu wahren versteht, wird es stets in der Hand haben, eine fortlaufende Unterstützung im Sinne der Hahn'schen Definition zu schaffen. Er wird nicht erst abwarten, daß die von der Kasse gewährte Gesamtunterstützung, die ja stets in wöchentlich auf einander folgenden Einzelleistungen besteht, beendet ist, sondern immer während deren Bezug die Ersatz-

ansprüche der Masse bei der Berufsgenossenschaft anmelden. Damit ist aber nach der Hahn'schen Definition das Merkmal der fortlaufenden Unterstützung gegeben. Ein Begriffsmerkmal aber, das so willkürlich erzeugt werden kann, kann als ein genügendes selbstverständlich nicht angesehen werden.

Es braucht nun aber nicht einmal, wie eben angenommen wurde, von dem Willen irgend eines Massenbeamten abzuhängen, um das Merkmal einer vorübergehenden oder einer fortlaufenden Unterstützung im bestimmten Sinne herbeizuführen. Es kann — immer die Hahn'sche Definition als richtig unterstellt — auch vom Zufall abhängen, ob das Merkmal der einen oder der anderen Unterstützung vorliegt. Es braucht nur das von Hahn selbst gewählte Beispiel, das er Weymann entgegen hält, etwas ergänzt zu werden. Bei den beiden, gleichzeitig in gleicher Weise verletzten Personen, die von der Krankenkasse genau im gleichen Umfange und während derselben Zeit unterstützt werden, kann es sich nach Hahn um vorübergehende und auch um fortlaufende Unterstützung handeln, wenn die Anmeldung des Ersatzanspruches, vielleicht weil zwei Berufsgenossenschaften ersatzpflichtig sind, nur um 8 Tage oder gar noch weniger Tage — auseinander liegt, wenn aber in diesen 8 Tagen die von der Krankenkasse gewährte Unterstützung ihr Ende erreicht. In dem einen Falle wäre nach der Hahn'schen Definition vorübergehende, im anderen fortlaufende Unterstützung vorliegend.

Es ist also weder die Hahn'sche noch die Weymann'sche Definition des Unterschiedes zwischen vorübergehender und fortlaufender Unterstützung die richtige. Einer solchen bedarf es meiner Ansicht nach aber auch gar nicht; sie ist für das Gebiet der Unfallversicherung hinfällig. Die beiden Absätze 4 und 5 des § 25 sind aus dem Invalidenversicherungs-Gesetz übernommen und entsprechen den Absätzen 3 und 4 des § 49 letztgenannten Gesetzes. Sie sind in das Gesetz hineingenommen im Interesse der Rentenempfänger. Der erste Absatz der im Entwurf des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes noch als § 8 geltenden Bestimmungen hatte zugunsten der Krankenkassen, Armenverbände usw. dahin eine Änderung erfahren, daß an stelle des früher an die unterstützende Kasse, Gemeinde usw., übergehenden Unterstützungsanspruches der Verletzten an die Berufsgenossenschaft ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen trat. Die Begründung des Entwurfs sagte nun:

„Wird auf diese Weise die Verwirklichung des vom Gesetze gewollten Ersatzanspruches der Kassen, Gemeinden und Armenverbände im wesentlichen Umfange sicher gestellt, so empfindet es sich auf der anderen Seite, im Interesse der Entschädigungsberechtigten gewisse Vorkehrungen zu treffen. Zunächst kann es sich nämlich in Fällen vorübergehender Armenunterstützung ereignen, daß behufs Erstattung der letzteren in regelmäßiger Wiederkehr die folgende Quote der Unfallentschädigung in Anspruch genommen, dadurch wiederum eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt, und auf diese Weise verhindert wird, daß der Entschädigungsberechtigte in den Genuss der ihm zustehenden Rente gelangt. Einer solchen Gestaltung der Verhältnisse will der Entwurf durch die Bestimmung vorbeugen, daß als Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung höchstens 3 Monatsraten der Entschädigung und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden können. Aber auch bei der fortlaufenden Unterstützung erscheint es billig, dem Berechtigten nicht die ganze Entschädigung zu entziehen, um daraus

die Erstattung der Unterstützung zu bestreiten. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch in diesen Fällen nur die Hälfte des Entschädigungsbetrages durch Ueberweisung an Klassen, Gemeinden usw. zur Tilgung der von denselben gewährten Unterstützungen zu verwenden . . .

Aus dieser Begründung ergibt sich zweifellos, daß der Grundsatz der nur einmaligen Leistung eine Einschränkung erfährt. Bei einer vorübergehenden Unterstützung soll die dieselbe leistende Klasse oder der Armenverband höchstens drei halbe Monatsrenten beanspruchen können — auch dann, wenn die geleistete Unterstützung eventuell wesentlich höher war wie der Betrag dieser drei halben Monatsrenten. Nicht ergibt sich aus dieser Begründung das Merkmal der vorübergehenden und der fortlaufenden Unterstützung. In den Motiven des Invaliden-Versehrungs-gesetzes, die hierüber einiges Material liefern, da in diesem Gesetz zuerst die Fassung der beiden Absätze enthalten ist, wird an einigen Stellen die vorübergehende der dauernden Hilfsbedürftigkeit gegenübergestellt. Es ist also anzunehmen, daß mit fortlaufender Unterstützung dauernde gemeint ist. Auch Gebhard und Düttmann scheinen gleicher Anschauung zu sein; in der Handausgabe des Invaliden-Versehrungs-gesetzes (Altenburg 1900, Stephan Geibel) stellen sie in den Anmerkungen zu § 49 der vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit die dauernde gegenüber.

Der Ausdruck „fortlaufend“ ist nur der ungenaue für dauernd und in Gegensatz gestellt zum „Vorübergehenden“. Daß die Unterscheidung zwischen vorübergehend und fortlaufend nun auf dem Gebiet der Unfallversicherung eine weit größere Bedeutung erlangt hat, als auf dem der Invalidenversicherung, liegt daran, daß auf ersterem der Kreis der Erstattungsberechtigten ein wesentlich größerer ist. Bei der Invalidenversicherung kommen als Erstattungsbedürftige nur Gemeinden und Armenverbände in Betracht. Bei diesen kann sowohl eine vorübergehende, wie eine dauernde Unterstützung in Frage kommen. Bei der Unfallversicherung dagegen kommen zu den erstattungsberechtigten Gemeinden und Armenverbänden noch „eingeschriebene Hilfskassen, sowie sonstige Krankens-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungs-kassen“ hinzu. Bei den von diesen uns hier zumeist interessierenden Krankenkassen kann nun aber von einer fortlaufenden Unterstützung im Sinne einer dauernden nicht die Rede sein, die gewährte Unterstützung ist stets eine vorübergehende. Sie bezweckt einen durch Krankheit verursachten Notstand zu beheben und erstreckt sich auf einen in der Dauer schon im voraus zu bestimmenden Zeitraum, der ein Jahr keineswegs übersteigen, möglicherweise aber schon früher enden wird. Bei einer so klaren und zweifelsfreien Bestimmung der Dauer der Unterstützung, kann diese letztere, bestehend in einer Reihe aufeinander folgender Leistungen nur als eine vorübergehende angesehen werden.

Bergegenwärtigt man sich, daß fortlaufend und dauernd in der Begründung des Invaliden-Versehrungs-gesetzes als gleichwertig angenommen wurde, daß diese Annahme bei der Beratung des Gesetzes keine Anfechtung erfuhr, daß dann die entsprechende Bestimmung wieder ohne eine nähere Erläuterung zu finden in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen wurde, daß ferner die Aufnahme lediglich im Interesse der Entschädigungsberechtigten erfolgte, so wird man nicht umhin können, die in ihrem Begriff nicht ganz klaren Worte vorübergehend und fortlaufend in dem dem Verletzten günstigen Sinne zu interpretieren. Diese Interpretation ist auch die logisch richtigere.

Rt. 8

Das Vorübergehende ist etwas, dessen Dauer zu erwarten oder zu erkennen ist. Das Fortlaufende dagegen ist in seiner Dauer nicht beschränkt, man kann die Dauer nicht vorhersehen, sie geht ins Unbestimmte.

Ist es nun aber richtig, daß die Krankenkassen nur eine vorübergehende Unterstützung zahlen, so kommt für sie § 25 Abs. 5 nicht zur Anwendung und selbst wenn sie eventuell bis zur Dauer eines Jahres dem durch Unfall Verletzten Krankengeld gezahlt haben, so können sie nur Ersatz von drei Monatsbeträgen der Rente fordern und auch dies nur bis zur Hälfte. Dieses mag, wie schon gesagt, ursprünglich nicht gewollt sein und der Gesetzgeber mag sich unter vorübergehend einen wesentlich kürzeren Zeitraum vorgestellt haben, als er es in Wirklichkeit sein kann, die Berechtigung der oben gemachten Darlegungen ergibt sich jedoch aus der Fassung des § 25 meines Erachtens zweifelsfrei.

Die Anwendung des aus vorstehendem sich ergebenden Grundsatzes in der Praxis hat für Unterstützten bisher auch noch keine Schwierigkeiten gezeigt. In je einem Falle haben eine große Betriebskrankenkasse und eine größere zentrale Hilfskasse sich der vertretenen Anschauung angeschlossen und widerspruchslos sich als Ersatz ihrer bis zum Ablauf eines Jahres gewährten Krankenunterstützung mit drei halben Monatsbeträgen der Rente begnügt. Immerhin aber ist die vertretene Anschauung noch keineswegs von der Praxis als richtig anerkannt und wird wahrscheinlich namentlich von Seiten der Krankenkassen, für die sie gleichbedeutend ist mit einer wesentlichen Belastung, lebhafteste Anfechtung erfahren.

Die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter geschaffenen Arbeitersekretariate haben stets die dem Versicherten günstigere Auslegung der Bestimmungen der Sozialgesetzgebung zur Anerkennung zu verhelfen. Diesem Zweck sollen auch die vorstehenden Ausführungen dienen. Es erscheint mir deshalb auch sehr erwünscht, wenn die hier besprochene Frage auch von anderer Seite einer Erörterung unterzogen würde. Das Interesse hieran dürfte für alle Sekretariate gleich groß sein.

Rud. Wiffell.

### Gewerkschaftliche Lebensversicherung in Dänemark.

Schon im Jahre 1901 berichteten wir (siehe Correspondenzblatt 1901, Seite 695) über die Bemühungen der organisierten Arbeiterschaft Dänemarks, die Lebensversicherung der Arbeiter dem Privatkapitalismus zu entreißen. Das Prinzip der Lebensversicherung ist schon längst Gemeingut der skandinavischen Arbeiter geworden und die privatkapitalistischen Gesellschaften haben in ihren sogenannten „Volksversicherungen“ gesucht, die Lebensversicherung dem Einkommen der Arbeiter anzupassen, d. h. die Prämienzahlung so einzurichten, daß die Raten nicht größer sind als die wöchentlichen oder monatlichen Einnahmen des Arbeiters sie erzwingen können. Auch sind schließlich andere Vergünstigungen gewährt worden, wie beispielsweise in der letzten Zeit in Schweden, wo einzelne Versicherungsgesellschaften auf die periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit der Arbeiter Rücksicht genommen haben und bis zu einer bestimmten Grenze die Prämienzahlung bei eintretender Arbeitslosigkeit ruhen lassen. Aber wie bei allen anderen kapitalistischen Unternehmungen so auch bei diesem: das Prinzip bleibt immer Profitmachen, Geldverdienen, und so sind die Arbeiter, die von ihren kargen Einnahmen sich schließlich jahrzehntelang manchmal das notwendigste

verfagen, um für ihre Familie bei event. eintretendem Tode des Familienversorgers eine kleine Summe zu hinterlassen, die für die erste Zeit wenigstens den Lieben über die ökonomischen Schwierigkeiten hinweghelfen, immer noch die Betroffenen, sei es in der einen oder anderen Weise.

Die kulturell hochstehende Arbeiterschaft Dänemarks hat nun ganz natürlicherweise dem Versicherungsproblem eine größere Aufmerksamkeit gewidmet als dies vielleicht in anderen Ländern der Fall ist und sein kann. Durch ihre musterhafte gewerkschaftliche Organisation als ihre wirtschaftliche Vertretung ist ihnen die Lösung auch leichter als anderweitig, wo die vorhandene Organisation noch nicht die gewaltige Macht bedeutet, wie in Dänemark. Sich ihrer diesbezüglichen Macht bewußt, sind denn auch die dänischen Gewerkschaften an die Lösung des Lebensversicherungsproblems herangetreten. Durch ihre Landescentralisation, „Samwirkende Fagforbund“, wurde in Verbindung mit den vereinigten Krankenkassen des Landes vor ca. 2 1/2 Jahren eine Kommission eingesetzt, welche die bis dahin gehegten Pläne in greifbarer Gestalt ausarbeiten sollte. Das ursprüngliche Resultat dieser Arbeit, das, wie oben schon gesagt, damals bestanden, ging darauf hinaus, eine gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft zu errichten mit einem Grundkapital von 100 000 Kronen, welche Summe von den Gewerkschaften und anderen Vereinen, die sich für die Sache interessierten, aufgebracht werden sollten. Den ungeheueren Verwaltungskosten der kapitalistischen Versicherungen unternehmungen, welche ja die Versicherten zu ihrem Schaden tragen müssen, sollte dadurch aus dem Wege gegangen werden, daß die Gewerkschaften, Krankenkassen usw., die dem Versicherungsunternehmen angehören, selbstverständlich auch die Propaganda dafür, die Einkassierung der Prämien usw. vermitteln, wodurch ja gewaltige Summen gespart werden zu Gunsten der Versicherten.

Jedoch fand dieser Vorschlag in den Gewerkschaftskreisen nicht genügende Sympathie. Man fand den Plan zu groß angelegt, zu wenig Erfahrungen und zu wenig realen Boden für das Gelingen. Die gegenseitige Versicherung, so gut sie auch den anderen Versicherungssystemen gegenüber sein mag, so hat sie doch auch ihre besonderen Gefahren, die nicht verkannt wurden seitens der Interessenten. So mußte die Kommission nach anderen Mitteln und Wegen suchen, um das Ziel zu erreichen. Und schließlich fiel ihr Blick auf die „Staatsanstalt für Lebensversicherung“. Wie aus dem Namen dieser Anstalt hervorgeht, trägt sie einen staatlichen Charakter, und garantiert der dänische Staat bzw. die dänische Staatskasse für die von der Anstalt eingegangenen Verpflichtungen. Gelingt es also, mit der Staatsanstalt für Lebensversicherung ein solches Abkommen zu treffen, das den Verhältnissen der Verbände und deren Einnahmen Rechnung trägt, so war die Frage in einer nichts zu wünschen übrig lassenden Weise gelöst. Jegliches Risiko der Versicherten auf Verlustiggehen ihrer erworbenen Rechte durch Konkurs der Anstalt wäre ausgeschlossen, weil zuerst die dänische Staatskasse bankrott gehen müßte. Auf diese letztere wiederum hat die Arbeiterschaft durch ihre zunehmende Macht im Parlament einen direkten Einfluß sowohl wie auf die gesamte staatliche Verwaltung. Es greift also eines ins andere und daher mußte dieser Weg sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft als der in jeder Beziehung zweckmäßigste erscheinen.

Durch das Entgegenkommen der Staatsanstalt für Lebensversicherung ist es nun auch nach fast ein-

jährigen Verhandlungen gelungen, einen Vertrag zu Stande zu bringen, der als vollständig zufriedenstellend bezeichnet werden muß. Wir wollen hier kurz die Grundzüge desselben skizzieren. Es sind drei verschiedene Arten von Versicherungen vorgesehen: zwei verschiedene Lebensversicherungen und drittens eine Kapitalsversicherung, die als Kinderversicherung Verwendung finden soll. Die erste Art der Lebensversicherung zahlt die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten an dessen Hinterbliebene aus, kommt also für alle diejenigen in Betracht, welche einer Pensionskasse angehören oder in pensionsberechtigten Stellungen sich befinden, so daß ihnen hierdurch über die Sorgen für das Alter hinweggeholfen wird. Die zweite Art indessen, und diese dürfte für die Arbeiter den größten Wert haben, ist gleichzeitig eine Alters- als Lebensversicherung. Die Versicherungssumme wird bei dieser Versicherungsart ausgezahlt entweder beim Tode des Versicherten oder wenn er ein bei Abschluß der Versicherung bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Stirbt der Versicherte zuvor, so erhalten die Hinterbliebenen die Summe sofort ausgezahlt, anderenfalls erhält er sie bei Vollendung des festgesetzten Lebensjahres selbst ausgezahlt, in welchem Falle die Versicherungssumme also den Charakter einer einmaligen Pension erhält und den Versicherten vor Not und pekuniäre Sorgen auf seine alten Tage schützt, bzw. auch von der nicht besonders angenehmen Aussicht, die „Wohltaten“ der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen befreit.

Die Prämienzahlung zu diesen beiden Versicherungen kann zunächst auf eine bestimmte Anzahl Jahre festgesetzt werden, z. B. 5, 10 oder 15 Jahre usw. oder sie hört bei Vollendung eines festgesetzten Lebensjahres auf. Die Höhe der Prämie wird selbstverständlich demnach bemessen. Diese Einrichtung wird ebenfalls getroffen, um den Verhältnissen der Arbeiter Rechnung zu tragen. Es versteht sich von selbst, daß der 30 Jahre alte Arbeiter leichter die benötigte Prämie von seinem Arbeitsverdienst erübrigen kann als der fünfzigjährige, dessen Arbeitsgelegenheit und Arbeitsverdienst in der göttlichen Weltordnung des Kapitalismus in der Regel auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Die dritte Versicherungsart endlich ist die Kinderversicherung. Eine bestimmte Summe wird in einem bestimmten Lebensjahr des Kindes, sagen wir dessen 15. Lebensjahr, fällig. Die Versicherung ist indessen nicht auf das Leben des Kindes, sondern auf das des Ernährers, des Vaters, geschlossen. Stirbt dieser, bevor das versicherte Kind das bestimmte Lebensjahr erreicht hat, so fallen alle Verpflichtungen auf Prämienzahlung fort, während jedoch die Rechte des Kindes an der Versicherungssumme unbeschadet bleiben. Das ist besonders wichtig, da ja bei anderer sonst üblicher Handhabung beim Tode des Familienversorgers die Prämienzahlung unterbleibt, weil niemand diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Mutter z. B. hat als Witwe ihre schwere Not, Prot für sich und ihre Kleinen zu verschaffen, geschweige denn noch Versicherungsprämien zahlen zu können.

Das sind also die mit der Staatsanstalt für Lebensversicherung vereinbarten Versicherungsarten. Um nun aber die Theorie in die Praxis einer den Verhältnissen der Arbeiter gerecht werdenden Weise umzusetzen, wird folgender Weg eingeschlagen. Als Vermittler zwischen der Staatsanstalt und der Arbeiterschaft dient die „Lebensversicherungsgesellschaft der Arbeiter“, die von den Gewerkschaftsorganisationen und den Krankenkassen

getragen wird. Das Betriebskapital der Gesellschaft soll 10 000 Kronen betragen, verteilt in Anteilsscheinen à 66 Kronen. Das Betriebskapital wird zur Vorauszahlung der halbjährlichen Prämien für die bei der Gesellschaft Versicherten verwandt, halbjährlich, weil diese billiger sind als z. B. monatliche. Die Versicherten indessen zahlen die Prämien an die Gesellschaft in wöchentlichen Raten, erhalten aber eben durch die Vermittlung der Gesellschaft die Police sofort ausgestellt und sind demgemäß versichert vom Tage der Einzahlung der ersten Rate an. Einem Garantiekapital bedarf die Gesellschaft ja nicht, da nicht sie, sondern die Staatsanstalt das Risiko der Versicherung trägt. Dafür wird aber ein **Schutzfonds** gebildet werden, der bei Arbeitslosigkeit oder anderer Notlage der Versicherten eingreift. Die aus diesem Fonds für die sich in solcher Notlage befindlichen Versicherten entnommenen Beiträge zur Einlösung ihrer Verpflichtungen werden entweder als Darlehen betrachtet oder auch in besonderen Fällen ihnen geschenkt werden.

Kaumhalber müssen wir darauf verzichten, das reiche Zahlenmaterial hier vorzuführen, das die enormen Vorteile, welche durch dieses Unternehmen den dänischen Arbeitern erwachsen, gegenüber den privattypalistischen Versicherungs-Unternehmungen veranschaulicht. Es genügt aber, auch nur auf einige Momente hinzuweisen: Zunächst kommen die das Blaue vom Himmel herunter schwabenden Versicherungsagenten, die doch auch von den in Privatgesellschaften Versicherten unterhalten werden müssen, in Fortfall, damit aber auch der ganze Schwindel, der von diesen betrieben wird. Das gleiche geschieht mit den Direktoren und Subdirektoren der Privatgesellschaften, welche oft ganz fabelhaft hohe Gehälter, Tantiemen usw. auf Kosten der Versicherten beziehen. Bei der Lebensversicherungsgesellschaft der Arbeiter indessen wird der ganze Apparat von den Vertrauenspersonen der Gewerkschaften und der Krankenkassen verwaltet, so daß jeglicher Schwindel ausgeschlossen ist. Sodann aber ist nicht minder wichtig, daß ein Bankrott, durch welchen die Versicherten um ihre mühsam für die Versicherung abgeknappsten Sparpfennige gebracht werden, hier ausgeschlossen ist. Desgleichen wird durch die Gesellschaft den Arbeitslosen und sonst Notleidenden die Police erhalten. Weiter wird bei der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung vorgenommen, wodurch der von Privatgesellschaften so oft beliebte Schwindel, „Aufnahme ohne ärztliche Untersuchung“ beseitigt wird. Denn bei den Aufnahmen ohne ärztliche Untersuchung wird den sich Versichernden ein Schein zur Unterschrift vorgelegt, wonach sie sich für gesund erklären. Macht er aber später auf seine Rechte Anspruch, so weiß die Gesellschaft in der Regel fein nachzuweisen, daß er schon mit einem Leiden behaftet gewesen! Kurz und gut, jeglicher Schwindel und jegliches Risiko ist bei diesem Unternehmen der organisierten Arbeiterschaft Dänemarks ausgeschlossen. Dagegen werden Riesensummen den Versicherten gespart. Es steht daher zu erwarten, daß das Unternehmen die wohlverdiente Sympathie der Arbeiter finden wird und somit die aufopfernde Arbeit, die unsere Genossen P. Knudsen und Wald. Olsen hierin geleistet haben, der Arbeiterschaft reichen Segen bringen wird.  
Erik Brunte.

**Staatliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung.** Die Basler Regierung hat der dortigen Sektion des Schweizerischen Typographenbundes einen Beitrag von 300 Frank an ihre Arbeitslosenkasse bewilligt.

## Polizei und Justiz.

### Neuer Trade-Unionsprozess in England.

Abermals ist eine englische Gewerkschaft den Haftpflichtentscheidungen der Justiz zum Opfer gefallen. Es handelt sich um die „Yorkshire Miners Association“, welche einen Lohnstreik ihrer Mitglieder in den Gruben der „Denaby and Cadeby Main Collieries“ unterstützt hat und dieserhalb von der Grubengesellschaft um 150 000 Pfund Sterling (3 Millionen Mark) Schadenersatz verklagt worden war. Der Centralrat der Union, die 60 000 Mitglieder zählt und über 200 000 Pfund Sterling Vermögen verfügt, hatte den Streik anfangs nicht gebilligt, sondern die Wiederaufnahme der Arbeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verlangt. Als aber die Grubengesellschaft die Rückkehr zur Arbeit von unannehmbaren Bedingungen abhängig machte, genehmigte die Centrale den Streik und unterstützte ihn in der Annahme, durch die Weigerung der Gesellschaft sei der anfangs ungesetzliche Streik zu einem gesetzlichen geworden. Das weitere verlief wie in früheren Fällen. Ein von Streikenden mißhandelter Arbeiter verklagte mit Unterstützung der Gesellschaft die Union, ertritt ein obliegendes Urteil, das die letztere für die Handlungen der Streikenden verantwortlich erklärte, und auf dieses Urteil stützte sich nun der Schadenersatzanspruch der Gesellschaft. Die Union wurde auch der letzteren gegenüber als schadenersatzpflichtig erklärt; die Höhe des Schadens soll erst noch richterlich festgestellt werden.

## Andere Organisationen.

**Centralisation der „buddhistischen“ Eisenbahnervereine.** Dem „Vorwärts“ wird berichtet: Zweihundertachtundsechzig Eisenbahnvereine der preussisch-hessischen Staatsbahnen mit 170 000 Mitgliedern haben sich in Kassel zu einem Verbandsvereinigt, der neben der Pflege der Zusammengehörigkeit der Eisenbahnervereine und ihrer Mitglieder sich die Aufgabe stellt, zur Ergänzung der Pensionsbezüge, der Alters- und Invalidenrenten, der Krankengelder sowie der Wittwen und Waisenbezüge besondere Hilfskassen zu errichten.

Der neu gegründete Verband telegraphierte an den Staatsminister Budde und an den Kaiser.

## Mitteilungen.

### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Zeiske, Robert, Angestellter des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.  
 Bochum: Bartels, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Bergarbeiter.  
 Dortmund: Stühmeyer, Carl, Expedient.  
 Frankfurt a. M.: Diehl, Georg Friedrich, Angestellter Verbandes der Dachbeder.  
 Leidig, Eduard, Angestellter des Verbandes der Bäcker.  
 Hamburg: Carlberg, Fritz, Angestellter des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter.  
 Mainz: Adelong, Bernhard, Redakteur.  
 Senftenberg: Gärtner, Max, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Robert Schmidt, Berlin SO. 28, Raunynstr. 40, zu senden.